



**Bayerischer Eissport-Verband**

**Durchführungsbestimmungen  
für den Eishockeyspielbetrieb**

Fachsparte Eishockey

**Ausgabe für die Saison 2022/2023**

Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit

**Allgemeine Bestimmungen**

<b>1.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	6
<b>1.2</b>	<b>Zuständige Institutionen</b>	6
1.2.1	Durchführung	6
1.2.2	Zuständigen Funktionär	6
1.2.3	Schiedsrichterwesen	6
1.2.4	Abwesenheit des jeweiligen Obmannes	6
<b>1.3</b>	<b>Durchführungsbestimmungen</b>	7
1.3.1	Allgemeine Vorschriften	7
1.3.1.1	Spielordnung	7
1.3.1.2	Spielregeln	7
1.3.1.3	Einstellung / Unterbrechung des Spielbetriebs	7
1.3.1.4	Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben / Empfehlungen	7
1.3.2	Sonstige Bestimmungen	7
1.3.2.1	Ergänzungen	7
1.3.2.2	Benachrichtigung der Vereine	8
1.3.2.3	Informationspflicht der Vereine	8
1.3.2.4	Gültigkeit	8
1.3.2.5	Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen	8
1.3.2.6	Gleitender Auf- und Abstieg	8
1.3.3	Teilnahmeberechtigung	8-12
1.3.4	Aufstiegspflicht, Nachrücker Regelung	12
1.3.5	Aufstiegsverzicht	13
1.3.6	Freiwilliger Abstieg	13
1.3.7	Termin tagungen	13
1.3.8	Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft	13-14
1.3.8.1	Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termin tagung	13
1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach der 1. Termin tagung	14
1.3.9	Sonstiges	14
1.3.9.1	Neuordnung der Spielklassen	14
1.3.9.2	Gruppeneinteilung	14
1.3.9.3	Turniere, Pokalspiele	14
1.3.9.4	Anzahl der teilnehmenden Mannschaften	14
1.3.9.5	Nichtmitnahme von Punkten und Toren	15
1.3.9.6	Sondergenehmigungen	15
1.3.9.7	Einsatz eines Torhüters	15



<b>2.</b>	<b>Spielmodus, Ehrungen</b>	15
<b>2.1</b>	<b>Spielmodus</b>	15
<b>2.2</b>	<b>Ehrungen</b>	15
2.2.1	Senioren	15
2.2.2	Frauen	16
2.2.3	Nachwuchs	16
2.2.4	Ehrungen auf dem Eis	16
<b>3.</b>	<b>Bestimmungen für den Spielbetrieb</b>	16
<b>3.1</b>	<b>Mannschaften</b>	16
3.1.1	Spielstärke	16-17
3.1.2	Mindest-Sollstärke	17
3.1.3	Mindest-Spielstärke	17
3.1.4	Mannschaftsmeldung	18
3.1.5	Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften	18
3.1.6	Spielgemeinschaften	18
3.1.7	Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen	18-19
3.1.8	Over-Age-Spieler	19
3.1.9	Einsatz von Nachwuchsspielern ohne deutsche Staatsangehörigkeit	19
3.1.10	Förderlizenz	20
3.1.11	Sonderregelung für 1b-Mannschaften	20-21
3.1.12	Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)	21-22
3.1.13	Transferkartenpflichtige Spielerinnen	22
3.1.14	Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (DEL)	22
3.1.15	Gastspielgenehmigungen (national und international)	22-23
3.1.16	Spieler von ESBG-Vereinen	23
3.1.17	Einsatzberechtigung von Spielern	23
3.1.18	Förderlizenz 2. Bundesliga	23
3.1.19	Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga	23-24
3.1.19.1	Förderlizenz DNL 3/Senioren Landesliga	24-25
3.1.19.2	Förderlizenz für den Seniorenspielbetrieb	25-26
3.1.20	Förderlizenz DEB/BEV	26
3.1.21	Förderlizenz Nachwuchs	27
<b>3.2</b>	<b>Vereinswechselangelegenheiten</b>	27
3.2.1	Freigabe	27-28
3.2.2	Vereinswechsel für transferkartenpflichtige Spieler aus dem Ausland	28
3.2.3	Passersatz	28
<b>3.3</b>	<b>Spielbetrieb</b>	28
3.3.1	Spielzeiten	28-29
3.3.2	Spielkleidung	29
3.3.3	Schiedsrichtereinteilung	29-30
3.3.3.1	Ausnahmen	30

3.3.3.2	Schiedsrichtermeldungen	30
3.3.3.3	Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung	30-31
3.3.4	Spielberichte	31
3.3.4.1	Mannschaftsaufstellung	31
3.3.4.2	Spielberichtskontrolle	31
3.3.4.3	Einsendepflicht durch die Schiedsrichter	31-32
3.3.5	Identitätskontrollen	32
3.3.6	Nichtvorlage von Spielerpässen	32
3.3.6.1	Unterschriftenregelung Spielerpässe	32
3.3.7	Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst	32
3.3.7.1	Überprüfung durch die Schiedsrichter	32-33
3.3.7.2	Behandlungskosten	33
3.3.8	Verspätung oder Nichtantreten	33
3.3.8.1	Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter	33
3.3.8.2	Verspätung wegen höherer Gewalt	33
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft	33-34
3.3.9	Spielabsagen	34
3.3.9.1	Neuansetzung	34-35
3.3.9.2	Spielabbruch	35
3.3.9.3	Spielbetrieb während der Covid-19 Pandemie	35
3.3.10	Spielverlegungen	35-36
3.3.10.1	Spielverlegung von Natur- auf Kunsteis	36
3.3.10.2	Spielverlegungen bei Tauwetter	36
3.3.10.3	Einteilung der Schiedsrichter	36
3.3.10.4	Verwaltungsgebühr	36
3.3.10.5	Ergänzende Spielregeln	36-37
3.3.10.6	Durchführung von Spielen	37
3.3.10.7	Durchsage der Spielergebnisse	37
3.3.10.8	Spielwertung	37-38
<b>3.4</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>38</b>
3.4.1	Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle	38
3.4.2	Regelung bei großen Strafen	38-40
3.4.3	Verbandsaufsicht	40
3.4.4	Spielverpflichtung	40
3.4.5	Einsatz eines Torhüters bei Verletzung	40
<b>4.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>41</b>
<b>4.1</b>	<b>Schutzbestimmungen</b>	<b>41</b>
4.1.1	Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb	41
4.1.2	Helmpflicht beim Aufwärmen	41
4.1.3	Frauenbereich	41
4.1.4	Torhütermasken	41
4.1.5	Seniorenbereich	41
4.1.6	Nachwuchsbereich	41-42
<b>4.2</b>	<b>Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung</b>	<b>42</b>



<b>4.3</b>	<b>Turniere und Internationale Freundschaftsspiele</b>	42-43
4.3.1	Turniere und Freundschaftsspiele National	43
<b>4.4</b>	<b>BEV-Auswahlspieler</b>	43-44
<b>5.</b>	<b>Sonstiges</b>	44
<b>5.1</b>	<b>Zufahrt zum Stadion</b>	44
<b>5.2</b>	<b>Eintrittskarten</b>	44
5.2.1	Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung	44
5.2.2	Eintrittskarten für Gastmannschaften	44
5.2.3	Eintrittskarten für Schiedsrichter/-Coach	44
5.2.4	Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission	44
<b>5.3</b>	<b>Verbandsabgaben</b>	44
<b>5.4</b>	<b>Eisbereitung</b>	44
5.4.1	Kunsteisbahnen	44-45
5.4.2	Ausnahmeregelung Altersklassen U13 und U11	45
<b>5.5</b>	<b>Anerkannte Verkehrsmittel / Reiseentschädigung</b>	45
<b>5.6</b>	<b>Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga</b>	45
<b>5.7</b>	<b>Berufsspieler</b>	45
<b>5.8</b>	<b>Verlassen der Eisfläche</b>	46
<b>5.9</b>	<b>Betreten der Eisfläche nach den Pausen</b>	46
<b>6.0</b>	<b>Lizenzierte Trainer</b>	46-47
<b>6.1</b>	<b>Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle</b>	47
<b>6.2</b>	<b>Aufenthalt in der SR-Kabine</b>	47
<b>6.3</b>	<b>Gästekabinen</b>	47
6.3.1	Schiedsrichterkabine	47
<b>6.4</b>	<b>Punkt- und Spielwertung (2 Punkte System)</b>	48
<b>6.5</b>	<b>Punktwertung bei Dreipunktesystem</b>	48
<b>6.6</b>	<b>Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots</b>	48
<b>6.7</b>	<b>Stadionsprecher/Bankpersonal</b>	48-49
<b>6.8</b>	<b>Heimrecht</b>	49
<b>6.9</b>	<b>Sportgruß/Verabschiedung</b>	49



## ANLAGEN

Anlage	A	Funktionärsliste
Anlage	B	Spielmodus Senioren
Anlage	C	Spielmodus Frauen
Anlage	D	Spielmodus Nachwuchs
Anlage	E	Schiedsrichtergebührenordnung
Anlage	F	Werberichtlinien
Anlage	G	Förderlizenz Mädchen in Frauenmannschaften
Anlage	H	Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
Anlage	I	Abrechnung der Verbandsabgaben
Anlage	J	Bestimmungen für den Spielbetrieb während der Covid-19 Pandemie
Anlage	K	Gebührenübersicht
Anlage	L	Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen
Anlage	M	Schiedsrichterordnung
Anlage	N	Altersgrenzen
Anlage	O	Meldegebühr
Anlage	P	Unterschriften- und Empfangsvollmacht
Anlage	P2	Erklärung Berufsspieler
Anlage	Q	Regelungen Penaltyschießen
Anlage	R	Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Schülerspielerinnen
Anlage	S	Übersicht „Lizenzierte Trainer“
Anlage	T	Stichwortverzeichnis
Anlage	U	Erklärung Förderlizenz
Anlage	V3	Förderlizenz Torhüter Altersklasse (BEV)
Anlage	W	Antrag auf Förderlizenz der jeweiligen Altersklasse
Anlage	Z	Antrag auf Förderlizenz Seniorenbereich

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sind eine Zusammenfassung der bestehenden Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bund e.V. (DEB) und des Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) und sollen als Nachschlagwerk und Hilfe für die Vereine dienen. Sie enthalten, aber auch spezielle, nur für den Bayerischen Eissport-Verband zutreffende Bestimmungen für den Spielbetrieb. **Im Falle einer Berufsspielerbeschäftigung verpflichtet sich der Verein, die in den Durchführungsbestimmungen (DFBst) unter Ziffer 5.7 benannten Unterlagen der BEV-Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen.** Zusätzlich zu diesen Durchführungsbestimmungen (DFBst.) haben Gültigkeit und sind zu beachten:

SpO	-	Spielordnung des DEB
SRO	-	Schiedsrichterordnung des DEB und BEV
EHO	-	Eishockeyordnung des BEV
EHRO	-	Eishockeyrechtsordnung des BEV
		BEV-Rundschreiben
		IIHF-Regelbuch Aktuelle Ausgabe

Die BEV-Durchführungsbestimmungen gelten für die Saison **2022/2023** und werden bei Bedarf ergänzt. Unter der Bezeichnung „1. Bundesliga“ ist die „Deutsche Eishockey Liga“ („Penny DEL“) zu verstehen.

**Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe und Nachträge sind zur besseren Kenntlichmachung in der Farbe Rot, kursiv und fett geschrieben.**

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.**

### 1.2 Zuständige Institutionen

**1.2.1 Durchführung:** BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
Tel.: (089) 15 79 92 – 11  
Fax: (089) 15 79 92 – 20  
E-Mail: [info@bev-eissport.de](mailto:info@bev-eissport.de) oder [gst@bev-eissport.de](mailto:gst@bev-eissport.de)

#### 1.2.2 Zuständige Funktionäre

Die jeweils zuständigen Funktionäre sind der Anlage A (Funktionärsliste) zu entnehmen.

#### 1.2.3 Schiedsrichterwesen

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann zuständig. Die Regional-Schiedsrichterobmänner unterstützen ihn bei seiner Tätigkeit.

#### 1.2.4 Abwesenheit des jeweiligen Obmannes

Bei Abwesenheit des

- Eishockeyobmannes
- Eishockeyjugendobmannes
- Eishockeyschiedsrichterobmannes

sind automatisch deren Stellvertreter für den Spielverkehr zuständig.

## **1.3 Durchführungsbestimmungen (=DFBst.)**

### **1.3.1 Allgemeine Vorschriften**

Die beteiligten Vereine erkennen mit ihrer Meldung zum Spielverkehr die nachstehenden Durchführungsbestimmungen ausnahmslos als verbindlich an.

#### **1.3.1.1 Spielordnung**

Die Meisterschaft wird nach den Bestimmungen des DEB und den Bestimmungen des BEV durchgeführt. Artikel **20** der DEB SpO findet im Bereich des Bayerischen Eissport-Verbandes keine Anwendung. Bei Streitigkeiten ist die Gerichtsbarkeit des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) zuständig. Für die Vereine, die sich für den DEB/ESBG-Spielverkehr qualifizieren, gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB zusätzlich. Diese haben im Streitfall Vorrang, soweit DEB/ESBG-Belange berührt sind. Mannschaften können nur dann zu DEB/ESBG-Spielrunden gemeldet werden, wenn sie sich sportlich oder im Rahmen einer Nachrücker-Regelung nach Ziffer 1.3.2.6 der DFBst. für eine solche Runde qualifiziert haben. Die entsprechende Meldung obliegt ausschließlich der Fachsparten-Leitung. Direktbewerbungen durch die Vereine beim DEB/ESBG sind nicht möglich.

#### **1.3.1.2 Spielregeln**

Es wird nach den gültigen Spielregeln der IIHF, den zusätzlichen nationalen Regeln sowie Ausnahmen gemäß dieser DFBst. gespielt.

#### **1.3.1.3 Einstellung/Unterbrechung des Spielbetriebs**

Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb aufgrund von Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemien/Pandemien), jederzeit sofort zu unterbrechen oder zu beenden. Wird die Saison zu einem Zeitpunkt endgültig abgebrochen, zu dem über 75 % der Meisterschaftsspiele in den jeweiligen Ligen absolviert wurden, so ist es der Eishockeykommission vorbehalten, über einen möglichen Auf- oder Abstieg sowie über die Zusammenstellung der Ligen für die der abgebrochenen Wettkampfsaison folgenden Wettkampfsaison zu entscheiden. Für die Bewertung einer abgebrochenen Saison kann die Eishockeykommission, bei einer ungleichmäßigen Anzahl an absolvierten Spielen in der betreffenden Spielklasse und Altersklasse, die Quotientenregel zur Anwendung bringen.

#### **1.3.1.4 Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen**

Findet der Spielbetrieb, trotz Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie/Pandemie) statt, so sind für die Durchführung des Spielbetriebs die gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen einzuhalten. Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich vor, hierfür die Durchführungsbestimmungen zu ergänzen. Für die Dauer der Covid-19 Pandemie wurden diese Durchführungsbestimmungen (DFBst.) durch die „Anlage J“ ergänzt.

### **1.3.2 Sonstige Bestimmungen**

#### **1.3.2.1 Ergänzungen**

Im Bedarfsfall können die Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung im

- Senioren- und Frauenbereich vom Eishockeyobmann
- Nachwuchsbereich vom Eishockeyjungendobmann

schriftlich ergänzt oder abgeändert werden.

Änderungen müssen der Eishockeykommission nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

### 1.3.2.2 Benachrichtigung der Vereine

Sämtliche Benachrichtigungen (einschließlich E-Mail) erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden. **Ferner sind die Vereine für die Pflege ihrer Vereinsstammdaten im Vereinsportal unter [www.bev-eishockey.de](http://www.bev-eishockey.de) verantwortlich. Die dort hinterlegten Daten und Ansprechpartner dienen unter anderem als Grundlage für die Kommunikation Verband und Vereine sowie den Vereinen untereinander.**

### 1.3.2.3 Informationspflicht der Vereine

Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

### 1.3.2.4 Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmungen werden nur im Bedarfsfall ergänzt bzw. erneuert. Änderungen bzw. Ergänzungen treten sofort nach Herausgabe in Kraft.

### 1.3.2.5 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

Verstöße, gleich welcher Art, gegen die Durchführungsbestimmungen ermächtigen den Eishockey- oder Schiedsrichterobmann zur Einleitung eines Strafverfahrens gemäß EHRO.

### 1.3.2.6 Gleitender Auf- und Abstieg

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass im Falle einer notwendigen Auffüllung einer Spielklasse mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind.

Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass im Falle von zusätzlichen sportlichen Absteigern aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften absteigen als in den Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind.

Sind im Spielmodus einer Liga oder Spielgruppe Direktabsteiger festgelegt, so müssen sie in jedem Falle direkt in die nächstniedrigere Liga absteigen. Sie werden jedoch, falls der gleitende Abstieg zur Anwendung kommt, als Nachrücker gem. Ziffer 1.3.4.2 (3) und (4) der Durchführungsbestimmungen eingereicht.

### 1.3.3 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Eishockey-Kommission sowie Meldungen an den BEV. Meldeschluss, ist der **im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannte Termin**. Nachmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch **die Eishockeykommission**, möglich. Die Meldegebühr ist bei der Meldung zu entrichten.

(2) Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine der Fachsparte Eishockey, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, und die von der Eishockeykommission zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse spielen. Ausnahmen können für die Senioren Bezirksliga erteilt werden, wenn die 2. Seniorenmannschaft (=1b-Mannschaft) bereit ist, in einer anderen Gruppe der Bezirksliga zu spielen und die Regelungen für 1b-Mannschaften beachtet. Die 1b-Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt. Frauenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapital-/Personengesellschaften können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des BEV finden.

- (3) Verliert ein Verein durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer vom DEB organisierten Liga, ist er als sportlicher Absteiger berechtigt, in der höchsten Spielklasse des BEV im Meisterschaftsspielbetrieb teilzunehmen. Sportlicher Absteiger ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampfsaison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einem Abstiegsplatz in der Tabelle eingereiht werden musste.
- (4) Verliert ein Verein aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung an der Deutschen Eishockeyliga (Penny-DEL), einer Liga der ESBG (DEL 2) oder des DEB, so entscheidet die Eishockeykommission über die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV und über die Spielklassen-Einstufung. Teilnahmeberechtigt ist jedoch nur der Stammverein. Dieser muss Mitglied im BEV sein.
- (5) Ein Verein kann mit seiner Mannschaft in die Penny-DEL-; ESBG (DEL 2)- oder DEB-Liga nur aufsteigen, wenn er sich sportlich qualifiziert hat (Art. 3 Ziffer 1.4 EHO). Sportlicher Aufsteiger in die nächsthöhere Liga ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele auf Grund der erreichten Punkte und Tore auf einen Aufstiegsplatz in der Tabelle eingereiht wurde. Nimmt der Verein ohne sportliche Qualifikation am Spielbetrieb der Penny-DEL, der ESBG (DEL 2) oder des DEB teil oder gliedert er den Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft aus und diese nimmt trotz fehlender Genehmigung am Spielbetrieb der Penny-DEL oder ESBG (DEL2) teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Meisterschaftsspielbetrieb des BEV in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange die Penny-DEL-, ESBG (DEL 2)- oder DEB-Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapital-/Personengesellschaft übertragen wurde, mit **keiner** Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV teilnehmen. § 3 Ziffer 3 der BEV-Satzung bleibt davon unberührt. Einzige Ausnahme ist die dem Bayerischen Eissport-Verband angehörige und organisierte Verzahnungsrunde der Oberliga Süd und Bayernliga. Vereine der Oberliga Süd, die als Kapitalgesellschaft an der Verzahnungsrunde teilnehmen, müssen gemäß Artikel 3 Ziffer 3 Finanzordnung BEV, in Verbindung § 4 Ziffer 4 Satzung DEB und Ziffer VIII DEB Gebührenordnung, 5 % Verbandsabgaben für die Teilnahme an der Verzahnungsrunde abrechnen.
- (6) Die Eishockeykommission kann, wenn sie es aus berechtigten Gründen für notwendig hält, einem Verein auf seinen schriftlichen Antrag die Genehmigung erteilen, mit seiner Mannschaft in einer anderen Spielklasse des BEV zu spielen. Eine Einstufung in eine ranghöhere Liga als die Liga, für die sich der Verein sportlich qualifiziert, ist nicht möglich. Will ein Verein mit einer Mannschaft **neu** am Spielbetrieb teilnehmen, muss diese Mannschaft in der untersten Spielklasse beginnen und darf nicht in eine höhere Spielklasse eingestuft werden. Ausnahmen bilden die Nachwuchsligen, für die die Zulassung durch einen eigenen Kriterienkatalog geregelt ist.
- (7) Vereine, die am Spielverkehr der Altersklasse Senioren und Frauen teilnehmen wollen, müssen bis spätestens **01.06.** eines Jahres eine **Sicherheitsleistung** beim Bayerischen Eissport-Verband e.V. hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist ausschließlich in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu Gunsten des BEV zu erbringen. Erfolgt die Vorlage der Bankbürgschaft nicht fristgerecht und nicht in der vorgenannten Form, verliert der betreffende Verein für

die infrage kommende Mannschaft die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb. Sie ist gleichbedeutend mit einem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb nach Art. 31 DEB SpO.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die Wettkampfsaison **2022/2023**:

**a) Senioren**

-	Bayernliga:	€ 4.000,--
-	Landesliga:	€ 2.000,--
-	Bezirksliga:	€ 800,--

**b) Frauen**

-	Landesliga:	€ 800,--
---	-------------	----------

**Hinweis: Ab der Saison 2023/2024 ändert sich die Sicherheitsleistung wie folgt:**

**a) Senioren**

-	<b>Bayernliga:</b>	<b>€ 8.000,--</b>
-	<b>Landesliga:</b>	<b>€ 4.000,--</b>
-	<b>Bezirksliga:</b>	<b>€ 1.000,--</b>

**b) Frauen**

-	<b>Landesliga:</b>	<b>€ 1.000,--</b>
---	--------------------	-------------------

Scheidet eine Mannschaft nach der Termintagung, während einer laufenden, oder vor einer weiterführenden Spielrunde aus, so wird die Sicherheitsleistung in vollem Umfang in Anspruch genommen und ein Strafantrag nach der BEV-EHRO in Verbindung DEB SpO gestellt. Für die Inanspruchnahme gilt Art. 7 Finanzordnung BEV. Die Sicherheitsleistung wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereins nach Beginn der jeweiligen Spielrunde auf die Vereine aufgeteilt, die beim ausgeschiedenen Verein ein Spiel austrugen, selbst aber kein Heimspiel mit dem ausgeschiedenen Verein hatten und denen dadurch ein finanziell messbarer Schaden zugefügt wurde. Für den finanziellen messbaren Schaden ist ein Nachweis zu erbringen. Die Aufteilung erfolgt durch den Eishockeyobmann. Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO sind damit abgegolten und können nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ein Kostenausgleich nach Ziffer 1.3.8.2 der BEV-Durchführungsbestimmungen wird dann ebenfalls nicht durchgeführt. Wird die Sicherheitsleistung nicht in Anspruch genommen, so wird sie spätestens nach Ende der Wettkampfsaison dem Verein zurückgegeben. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Meisterschaftsspielbetrieb.

**Regelung für Nachwuchsmannschaften:**

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft nach der Termintagung können in allen Altersklassen keine Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO gestellt werden.

- (8)** Vereine, die Seniorenmannschaften zum Spielbetrieb der Bayernliga und Landesliga melden, müssen gem. Art. 3 Ziffer 2 EHO, Nachwuchsmannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb des BEV melden. Ab der Saison 2021/2022 müssen Vereine der Senioren Bayernliga **vier** Nachwuchsmannschaften, Vereine der Senioren Landesliga **drei** Nachwuchsmannschaften zum Spielbetrieb melden. **Die Definition der verpflichtend zu meldeten Nachwuchsmannschaften, siehe nachfolgend unter Klammer (9)**

- (9) Um am Spielbetrieb der Senioren Bayern- und Landesliga teilnehmen zu können ist **die Meldung von definierten Nachwuchsmannschaften nach dem Nachwuchsförderkonzept des Bayerischen Eissport-Verband verpflichtend** oder ein Kooperationsvertrag mit einem Verein, der am selben Standort **die definierten Nachwuchsmannschaften** zum Spielbetrieb gemeldet hat. Der Kooperationsvertrag ist von beiden Vereinen (Vertragspartnern) zu unterzeichnen und nur für jeweils eine Wettkampfsaison gültig. Der Kooperationsvertrag kann eine finanzielle Unterstützung aber auch partnerschaftliche sowie logistische Unterstützung beinhalten. **Die Kooperationsverträge für die laufende Wettkampfsaison müssen mit der Abgabe des offiziellen Meldebogens zum Spielbetrieb, jedoch spätestens bis zum 30.06. dem Bayerischen Eissport-Verband vorgelegt werden.**

**Für die Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:**

**Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren Bayernliga teilnehmen, benötigen Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11, U13 und U15. Für die Altersklassen U9 und U11 sind keine Spielgemeinschaften zulässig. Für eine zusätzliche Meldung einer Mannschaft II in den Altersklassen U9, U11 ist die Bildung von Spielgemeinschaften zulässig. In den Altersklassen U13 und U15, ist die Meldung, einer dieser Altersklassen, als Spielgemeinschaft zulässig.**

**Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren Landesliga teilnehmen, benötigen Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11, und U13. Für die Altersklassen U9 und U11 sind keine Spielgemeinschaften zulässig. Für eine zusätzliche Meldung einer Mannschaft II in den Altersklassen U9 und U11 ist die Meldung von Spielgemeinschaften zulässig. Für die Altersklasse U13, ist eine Meldung als Spielgemeinschaft zulässig.**

**Scheidet eine, mehrere oder auch alle verpflichtend zu meldeten Mannschaften, vor dem 1. Meisterschaftsspiel oder während einer laufenden Wettkampfsaison aus dem Spielbetrieb aus, oder wird der Kooperationsvertrag nicht erfüllt, muss der Verein eine Strafzahlung von € 5.000,-- (Bayernliga) bzw. € 3.500,-- (Landesliga) leisten. Zudem verliert die Seniorenmannschaft, neben der Strafzahlung, das Spielrecht für die der laufenden Spielzeit folgenden Wettkampfsaison in der betreffenden Liga und steht als 1. Absteiger fest. Der sich verfehlende Verein kann ferner nicht an einer Aufstiegsrunde zu einer nächsthöheren Liga bzw. den dazugehörigen Play Off teilnehmen. Auf schriftlichen Antrag des verfehlenden Vereins, kann die Eishockeykommission eine Einzelfallprüfung durchführen.**

**Teilnahmeberechtigte Vereine**

**Seniorenbereich:**

- (1) **Bayernliga**  
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (2) **Landesliga**  
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (3) **Bezirksliga**  
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen
- (4) **BEV-Pokalrunde**  
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen zum Spielbetrieb der Senioren Bezirksliga. Teilnahmeberechtigt sind alle Bezirksliga-Seniorenmannschaften des BEV. Die Ausschreibung wird in den Durchführungsbestimmungen, Anlage B Spielmodus Senioren, bekanntgegeben.

**Frauenbereich:****(1) Landesliga**

Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

**(2) Frauenpokal**

Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen.

**Nachwuchsbereich:****(1) Bayern-, Landes- und Bezirksliga**

Teilnehmer ergeben sich aus den Meldebögen, daraus hervorgehend der Mannschaftsstärke für die neue Wettkampfsaison, der Platzierung der letzten Wettkampfsaison und der Empfehlung des Nachwuchsausschusses an die Eishockeykommission. Ein Anspruch auf Einteilung in eine höhere Spielklasse, oder Verbleib, allein aufgrund der Platzierung der letzten Wettkampfsaison besteht nicht. Die Anzahl der Teilnehmer am Spielbetrieb der verschiedenen Ligen kann sich dadurch verändern. Für die Einteilung der Mannschaften werden die mit Rundschreiben versandten Zulassungskriterien herangezogen. Diese können zu jeder Saison durch den Nachwuchsausschuss angepasst werden.

**1.3.4 Aufstiegspflicht, Nachrücker-Regelung**

**1.3.4.1** Vereine (ausgenommen Spielgemeinschaften), die an Spielrunden teilnehmen, die gleichzeitig über die Bayerische Meisterschaft und den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse entscheiden, sind zum Aufstieg verpflichtet. Im Nachwuchsbereich ist ein Aufstieg nicht verpflichtend. Auch dann nicht, wenn der Verein an den Aufstiegsspielen teilgenommen, oder sich durch seine Platzierung in der Meisterschaft qualifiziert hat.

**1.3.4.2** Nimmt ein Verein, aus welchen Gründen auch immer, sein sportlich erworbenes Aufstiegsrecht nicht wahr, oder ist ein Auffüllen einer Spielklasse zur festgelegten Ligen-Sollstärke erforderlich, gilt folgende Nachrücker-Regelung:

**1. Nachrücker** ist der bestplatzierte Absteiger der Vorsaison der betreffenden Spielklasse.

**2. Nachrücker** ist der zweitbestplatzierte Absteiger der Vorsaison der betreffenden Spielklasse.

**3. Nachrücker** ist der nächstplatzierte Verein der Meister- bzw. Aufstiegsrunde aus der nächstniedrigen Spielklasse.

**4. Nachrücker** ist der nach dem 1. Nachrücker platzierte Verein der Meister- bzw. Aufstiegsrunde aus der nächstniedrigen Spielklasse.

Wird die Aufstiegs-/Meisterrunde in der Senioren Bezirksliga im Playoff-System ausgespielt, ergibt sich die Reihenfolge der Nachrücker (nur für Ausscheider im Viertelfinale) nach ihrer Vorrunden-Platzierung. Ist diese gleich, wird sie durch die in der Vorrunde erreichten Punkte und Tore nach Art 23. DEB SpO ermittelt, bei unterschiedlichen Gruppenstärken entscheidet der Punkteschnitt pro Spiel.

Mannschaften, die an einer Abstiegsrunde teilnehmen, müssen zu Beginn der Abstiegsrunde schriftlich erklären, dass sie im Falle eines Abstiegs als Nachrücker nicht zur Verfügung stehen. Mannschaften, die an keiner Abstiegsrunde teilnehmen aber als Absteiger feststehen, müssen spätestens 10 Tage nach Ende der Spielrunde mitteilen, dass sie als Nachrücker nicht zur Verfügung stehen.

### 1.3.5 Aufstiegsverzicht

#### 1.3.5.1 Seniorenbereich

Ab der Wettkampfsaison 2015/2016 ist die Erklärung des Aufstiegsverzichtes entfallen. Sollte ein Aufsteiger das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so sind für die Teilnahme am Spielbetrieb der darauffolgenden Wettkampfsaison folgende Gebühren fällig:

Bayernliga	€ 4.000,--
Landesliga	€ 2.000,--
Bezirksliga	€ 1.000,--

Vereine, die auf das Aufstiegsrecht verzichten, können in der darauffolgenden Wettkampfsaison nicht an Aufstiegsrunden oder Play Off Runden, in denen der oder die Aufsteiger ermittelt werden, teilnehmen bzw. in eine höhere Liga aufsteigen.

#### 1.3.5.2 Frauen-Landesliga

Der Aufstiegsverzicht ist in der Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

### 1.3.6 Freiwilliger Abstieg

**1.3.6.1** Ein freiwilliger Abstieg ist grundsätzlich nicht möglich. Vereine, die nicht zur Meisterschaft melden oder vor Beginn der Meisterschaft ausscheiden, können in der darauffolgenden Wettkampfsaison eine Klasse tiefer am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen oder in der untersten Spielklasse neu beginnen. (EHO, Art. 3, Ziffer 1).

**1.3.6.2** Im Seniorenbereich kann in entsprechend begründeten Härtefällen, bei denen die Existenz des Vereins in Frage gestellt ist, die Eishockeykommission auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass diese Mannschaft, die nicht am Spielbetrieb der Liga, für die sie sportlich qualifiziert war, teilnimmt, in derselben Wettkampfsaison in einer niedrigeren Spielklasse des BEV spielt.

#### 1.3.7 Termintagungen

- (1)** Vereine, die zu den angesetzten Termintagungen keine vollverantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine zu akzeptieren, die für sie festgesetzt wurden.
- (2)** Alle Terminlisten, ausgenommen die 1. Terminliste vor Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes, sind zunächst vorläufig und werden als solche gekennzeichnet. Wenn sie endgültig sind, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.
- (3)** Bei Nachträgen oder Neufassungen von Terminlisten ist immer die Letztausgabe gültig.

### 1.3.8 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft

#### 1.3.8.1 Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termintagung

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung der Ligaeinteilung und **bis 10 Tage** vor der ersten Termintagung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb zurück, so **kann** der damit in der betreffenden Spielklasse freigewordene Platz nach Ziffer 1.3.4.2 der DFBSt. besetzt werden. Verliert ein Verein die Zulassung zur Teilnahme an einer Liga aus anderen Gründen, so entscheidet die Eishockeykommission, ob der freigewordene Platz besetzt wird. Die Nachbesetzung erfolgt ebenfalls nach Ziffer 1.3.4.2. der DFBSt. Diese

Verfahrensweise gilt auch dann, wenn mehrere Plätze zu besetzen sind. Bei Pokalwettbewerben rückt, sofern weitere Bewerber vorhanden sind, der in der Reihenfolge des Meldeeinganges nächste Verein nach. Dies ist aber nur für die Besetzung der ersten Runde möglich. Einsprüche gegen die Ligaeinteilung sind schriftlich binnen **1 Woche** nach Versand der offiziellen Ligaeinteilung an die Vereine mit Begründung bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Für nach dieser Frist ohne Erlaubnis des BEV vom Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb abgemeldete Mannschaften kommt Art. 31, Ziffer 3 der DEB SpO zur Anwendung. Ferner ist eine Gebühr gemäß Anlage K (Ziffern 1.3.8.1 und 1.3.8.2 der DFBSt.) zu entrichten.

#### **1.3.8.2 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft nach der 1. Termintagung**

- a) Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der 1. Termintagung einer Saison zurück oder scheidet diese während der laufenden Saison aus dem Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb aus, kommen die Bestimmungen des Art. 31.1 DEB SpO zur Anwendung.
- b) Dies gilt auch dann, wenn während einer laufenden Saison eine weitere Termintagung stattfindet bzw. eine neue oder weiterführende Gruppeneinteilung erfolgt. Für Vereine, die eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 1.3.3 der DFBSt. zu leisten haben, gilt die dort festgeschriebene Verfahrensweise. Vereine, für die keine Zahlung aus Sicherheitsleistungen vorgesehen sind, müssen einen Kostenausgleich nach Anlage K der DFBSt. entrichten.
- c) Hat eine Mannschaft zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens noch kein Spiel absolviert, ist sie automatisch erster Absteiger aus der betreffenden Liga/Spielgruppe. Spielwertungen sind nicht durchzuführen. Die Mannschaft wird nicht in der Tabelle geführt.
- d) Wertung von Spielen ausgeschlossener/gesperrter Mannschaften, siehe Artikel 32 DEB SpO (gilt für alle Ligen).

#### **1.3.9 Sonstiges**

##### **1.3.9.1 Neuordnung der Spielklassen**

Sollte sich durch Neuordnung der Spielklassen bzw. Spielgruppen oder durch andere nicht vorhersehbare Umstände eine Änderung ergeben, entscheidet in dringenden Fällen im Auftrag der Eishockeykommission der Eishockeyobmann, für die Nachwuchsligen der Eishockeyjugendobmann, über die Neueinteilung bzw. den Verbleib, sowie über Auf- oder Abstieg.

##### **1.3.9.2 Gruppeneinteilung**

Sollten sich bei der Gruppeneinteilung der Qualifikationsrunden Gruppenstärken mit sechs und weniger Vereinen ergeben, so haben diese Gruppen grundsätzlich eine Doppelrunde zu spielen. Ausnahmen regelt die Eishockeykommission.

**1.3.9.3** Turniere (Pokalspiele, Freundschaftsturniere) sind nach den für Freundschaftsspiele geltenden Bestimmungen zu behandeln. Die BEV-Turniere der Altersklassen U9 und U11 Mannschaften sind Meisterschaftsspiele.

**1.3.9.4** Wird in einer Spielklasse die vorgesehene Anzahl von teilnehmenden Mannschaften nicht erreicht oder stehen mehr Mannschaften zur Verfügung, kann die Eishockeykommission entgegen dem vorgesehenen Spielmodus für diese Spielklasse oder Gruppe eine andere Austragung festlegen.

**1.3.9.5** Punkte und Tore aus jeglicher Art von Vor-, Zwischen- und Qualifikationsrunden werden nicht in weiterführende Runden übernommen. Ausnahmen beschließt die Eishockeykommission.

**1.3.9.6** Sondergenehmigungen haben nur für eine Wettkampfsaison Gültigkeit. Folgende Sondergenehmigungen werden erteilt:

- Doppellizenz (Frauen) Anlage G dieser DFBst.
- Sondergenehmigung für Torraum (IIHF-Regel 1.7 für Stadien ohne Hallendach)

Die Sondergenehmigungen Doppellizenz Frauen sind innerhalb der gültigen Wechselfristen, die Sondergenehmigungen Torraum bis spätestens 2 Wochen vor Meisterschaftsspielbeginn, schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle zu richten. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung besteht nicht. Folgende Ausnahmegenehmigungen können, während der gesamten Wettkampfsaison beantragt werden:

- Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer (je Spiel) **Vorgehensweise und einzureichende Unterlagen siehe Ziffer 6.0 (3) dieser DFBst.**
- Ausnahmegenehmigung für einen nichtlizenzierten Trainer pro Saison (Gebühr € 400,00). Diese Ausnahmegenehmigung kann maximal für 2 Altersklassen ausgestellt werden. Eine Anrechnung der Gebühr für die Teilnahme an der Trainer C Ausbildung im Folgejahr wird nicht mehr vorgenommen. Die Ausnahmegenehmigung kann innerhalb von 5 Jahren nur 1mal für ein und dieselbe Person beantragt werden. **Vorgehensweise und einzureichende Unterlagen siehe Ziffer 6.0 (3) dieser DFBst.**
- Ausnahmegenehmigungen für einen Trainer der Senioren Bayernliga pro Saison können nicht ausgestellt werden.

**1.3.9.7** Ein Torhüter kann nicht als Feldspieler eingesetzt werden, außer er war bereits vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht eingetragen.

## **2. Spielmodus, Ehrungen**

### **2.1 Spielmodus**

Senioren	siehe Anlage B
Frauen	siehe Anlage C
Nachwuchs	siehe Anlage D

### **2.2 Ehrungen**

Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen.

#### **2.2.1 Senioren-Bayernliga**

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.1.4 der DFBst. getroffen.

#### **Senioren-Landesliga**

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.2.4 der DFBst. getroffen.

#### **Senioren-Bezirksliga**

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.3.3 der DFBst. getroffen.

## 2.2.2 Frauen Landesliga

*Die Regelung ist in der Anlage C Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 der DFBst. getroffen*

## 2.2.3 Nachwuchs

### Altersklasse U20

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U20
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U20
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U20

### Altersklasse U17

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U17
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U17
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U17

### Altersklasse U15

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U15
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U15
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U15

### Altersklasse U13

Bayerischer Meister	1. der Bayernliga U13
Zweiter der Bayerischen Meisterschaft	2. der Bayernliga U13
Dritter der Bayerischen Meisterschaft	3. der Bayernliga U13

Hinweis: Bei einem Bundesländerübergreifenden Spielbetrieb, ist die Ermittlung der Meisterschaft, für die betreffende Alters- und Spielklasse, der jeweiligen Anlage zum Spielmodus zu entnehmen (Anlage B, C oder D dieser Durchführungsbestimmungen).

## 2.2.4 Ehrungen auf dem Eis

2.2.4.1 Ehrungen finden grundsätzlich bei der alljährlichen Mitgliederversammlung statt.

2.2.4.2 Die Bayernliga-, Landesliga-, Landesliga-Frauen- und Bezirksligameister im Seniorenbereich werden vom BEV auf dem Eis geehrt.

## 3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

Alle Sonderregelungen für den Spielbetrieb im Rahmen der Covid-19 Pandemie sind der „Anlage J“ dieser DFBst. zu entnehmen.

### 3.1 Mannschaften

#### 3.1.1 Spielstärke

Je Spiel können bis zu 20 Feldspieler und zwei Torhüter eingesetzt werden. Ein Spiel, gleich welcher Art, darf nur dann begonnen werden, wenn beide Mannschaften die nachstehende Mindestspielstärke aufweisen. Für die Einhaltung sind in jedem Falle ausschließlich die **Mannschaftsführer**, nicht die Schiedsrichter, verantwortlich. Kann eine U15, U13, U11 oder U9 Mannschaft, für ein Meisterschaftsspiel die geforderte Mindestspielstärke nicht erfüllen, so kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Dabei muss die Spielstärke jedoch mindestens 10+1 betragen. Das nicht ausgetragene Meisterschaftsspiel ist zu werten und Strafantrag wegen Nichtantretens nach DEB SpO Art. 24 zu stellen. Tritt eine Nachwuchsmannschaft an 2 aufeinanderfolgenden Tagen auswärts, ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Heimatort, an und verletzt oder erkrankt im 1. Spiel ein Spieler so schwer, dass er im folgenden Spiel nicht

mehr eingesetzt werden kann und dadurch die vorgeschriebene Mindest-Spielstärke im 2. Spiel nicht mehr erreicht, so kann dieses Spiel dennoch als Meisterschaftsspiel ausgetragen werden. Der betroffene Verein hat jedoch binnen **72 Stunden** nach Spielende dem Spielgruppenleiter den lückenlosen Nachweis für die Verletzung/Erkrankung zu erbringen (Bescheinigung des Krankenhauses oder eines Arztes). Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt Spielwertung nach § 4, Absatz 1, BEV-EHRO.

#### Übersicht der **MINDEST-SPIEL- und SOLL-Stärken**

Altersklasse	Spielklasse	Mind.-SPIEL-Stärke	Mind.-SOLL-Stärke
Senioren	Bayernliga	9 + 1	18
	Landesliga	9 + 1	16
	Bezirksliga	9 + 1	13
Frauen	Landesliga	9 + 1	14
Altersklasse U20	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	12 + 2
Altersklasse U17	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	9 + 1	12 + 2
Altersklasse U15	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	<b>10 + 1</b>	13 + 2
Altersklasse U13	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	<b>10 + 1</b>	13 + 2
Altersklasse U11	Klasse A	16 + 1	22
	Klasse B	12 + 1	16
Altersklasse U9	Klasse A	16 + 1	22
	Klasse B	12 + 1	16
Altersklasse U7		12 + 1	
U20, U17 und U15	Natureisliga	9 + 1	13

#### 3.1.2 Mindest-Sollstärke

Als Mindest-Sollstärke wird die Anzahl der Spieler bezeichnet, die mindestens für die gemeldete Mannschaft verfügbar sein müssen (siehe Ziffer 3.1.1 der DFBst.).

#### 3.1.3 Mindest-Spielstärke

In den Altersklassen U15 und U13 kann auf Antrag beim Spielgruppenleiter die Mindestspielstärke für 2 Meisterschaftsspiele pro Wettkampfsaison gegen die Gebühr in Höhe von je 75,00 € auf minimal 10 + 1 beantragt werden. Der Antrag ist **mindestens 48 Stunden** vor Beginn des Spiels beim Spielgruppenleiter zu stellen.

Für die Altersklassen U13 und U15 wird die Mindestspielstärke für **Freundschaftsspiele** auf 10+1 festgesetzt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Mannschaften, die eine niedrigere Spielstärke haben.

Für die Altersklassen U11 und U9 gilt: Bei einer Unterschreitung der Mindestspielstärke ist ein Freundschaftsspiel durchzuführen. Es sei denn, der betreffende Verein kann eine Ausnahmegenehmigung für das betreffende Meisterschaftsspiel vorlegen. Ausnahmegenehmigungen sind von den Vereinen **mindestens 48 Stunden** vor Beginn des Turniers oder Meisterschaftsspiel beim Spielgruppenleiter zu beantragen. Eine Zusatzmeldung zum Spielbericht ist zu erstellen.

### 3.1.4 Mannschaftsmeldungen

Für jede gemeldete Mannschaft ist bis spätestens 2 Wochen vor Meisterschaftsspielbeginn eine namentliche Aufstellung mit Passnummern, Rückennummern und Geburtsdatum in das Programm Game Pitch einzugeben. Änderungen zu den Mannschaftsmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen. Bei Nichteingabe der Mannschaftsmeldung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 50,- zu leisten (siehe Anlage K der DFBst.).

### 3.1.5 Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften

Frauen und Mädchen aller Altersklassen dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern entsprechend ihrer Altersklasse in ein und derselben Mannschaft spielen.

***Achtung: Kommen in einer Mannschaft der Altersklassen Senioren und Nachwuchs, Frauen- oder Mädchenspielerinnen zusammen mit männlichen Spielern zum Einsatz, so ist der jeweilige Heimverein verpflichtet, getrennte Kabinen, Duschen und Toiletten zur Verfügung zu stellen.***

### 3.1.6 Spielgemeinschaften

Antragsverfahren und weitere Bestimmungen siehe Anlage „H“

#### 3.1.6.1 ***Ab der Wettkampfsaison 2023/2024 gilt:***

***Spielgemeinschaften können nur noch zwischen zwei (2) Partnervereinen geschlossen werden. Diese Regelung besitzt Gültigkeit für alle Alters- und Spielklassen für die Spielgemeinschaften beantragt werden dürfen.***

### 3.1.7 Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen

#### **Frauenbereich**

In Frauenmannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Altersklasse U20 und U17 eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Mädchen der Altersklasse U15 unbegrenzt eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Sondergenehmigung erteilt hat (siehe Ziffer 1.3.9.6 der DFBst.). Die Sondergenehmigung ist den eingeteilten Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen. Voraussetzung für die Erteilung von Sondergenehmigungen sind, eine Unbedenklichkeitserklärung eines Sportmediziners, eine Einverständniserklärung der Eltern, des Vereinstrainers und des Vereinsvorstandes. Antragsvordruck siehe Anlage R der DFBst. Die Erteilung einer Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des BEV, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

#### **Nachwuchsbereich**

- (1)** In allen Altersklassen können alle Spieler der jeweils nächstniedrigen Altersklasse auch in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Ausnahme: In der Saison **2022/2023** können die Jahrgänge **2016** und jünger (= U7) nicht in der Altersklasse U11 eingesetzt werden. Nur die Spieler des älteren Jahrganges der Altersklasse U17 können in der Altersklasse „Senioren“ eingesetzt werden.
- (2)** Zusätzlich dürfen Mädchen der Altersklasse U20 (mittlerer und jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern der Altersklasse U17, Mädchen der Altersklasse U17 gemeinsam mit männlichen Spielern der Altersklasse U15, Mädchen der Altersklasse U15 (jüngerer Jahrgang) gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse U13 in ein und derselben Mannschaft spielen (Art. 51 DEB SpO). Mädchen der Altersklasse U15, die mit einer Doppellizenz für die Frauen-Landesliga ausgestattet sind, dürfen nicht in der Altersklasse U13 eingesetzt werden.

- (3) Übersicht über den Einsatz von Nachwuchsspielern in den Altersklassen siehe Anlage „L“ der DFBst.
- (4) Für den Einsatz von minderjährigen Spielern in der nächsthöheren Altersklasse muss dem Verein die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist dies im Spielerpass einzutragen. Solange der Eintrag nicht erfolgt ist, gilt der Spieler für die nächsthöhere Altersklasse als spielberechtigt.
- (5) Altersgrenzen (Art. 50 DEB SpO) und Bedingungen zur Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (Art. 51 DEB SpO) sind der Anlage „N“ der DFBst. zu entnehmen.

### 3.1.8 Over-Age-Spieler Altersklassen U20 und U17

#### Altersklasse U20

In der Altersklasse U20 können fünf Spieler (inklusive Torhüter) des Jahrgangs **(2002)** mit einer Over Age Spielberechtigung ausgestattet werden. Maximal drei Spieler (inklusive Torhüter) dürfen pro Spiel eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. **Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach dem EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, kann keine Over-Age-Spielgenehmigung beantragt werden.** Anträge können nur bis zum **15.09.** des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur **vor** dem **15.09.** möglich. Die Spielerpässe sind mit zwei blauen Diagonalstreifen zu kennzeichnen.

#### Altersklasse U17

In der Altersklasse U17 können fünf Spieler (inklusive Torhüter) des Jahrgangs **(2005)**, mit einer Over Age Spielberechtigung ausgestattet werden. Die Spieler müssen fest für die Altersklasse U17 gemeldet werden. Maximal drei Spieler (inklusive Torhüter) dürfen pro Spiel eingesetzt werden. Jeder gemeldete Spieler darf maximal in 3 Meisterschaftsspielen der Altersklasse U20 und/oder im Seniorenbereich eingesetzt werden. Nach dem 4. Einsatz (Altersklasse U20 und Senioren zusammen) erlischt das Spielrecht für die Altersklasse U17. Voraussetzung ist jedoch, dass der Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison in der Zeit vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. **Für Spieler der Altersklasse U17 Bayernliga, kann keine Over-Age-Spielgenehmigung beantragt werden. Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach dem EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, kann keine Over-Age-Spielgenehmigung beantragt werden.** Anträge können nur bis zum **15.09.** des Jahres gestellt werden. Änderungen oder ein Austausch sind (auch bei einem Vereinswechsel oder bei Verletzungsausfall) nur **vor** dem **15.09.** möglich. Für Spielgemeinschaften der Altersklassen U20 und U17 gilt: Die Partnervereine einer Spielgemeinschaft können für insgesamt 5 Spieler incl. Torhüter eine Over Age Spielberechtigung beantragen. Maximal 3 Spieler incl. Torhüter dürfen pro Spiel eingesetzt werden.

### 3.1.9 Einsatz von transferkartenpflichtigen Nachwuchsspielern

Im Nachwuchsbereich dürfen 2 transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler eingesetzt werden. Transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach EU-Recht Gemeinschaftsangehörige sind, dürfen unbegrenzt eingesetzt werden.

### 3.1.10 Förderlizenzen Frauen

***Für die Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:***

In Frauen-Mannschaften dürfen bis zu 10 Spielerinnen der Jahrgänge **1999 bis 2009, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und** für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der BEV hierfür eine Förderlizenz erteilt. Für Spielgemeinschaften gilt: Beide Partnervereine einer Spielgemeinschaft dürfen für bis zu 5 Spielerinnen eine Förderlizenz beantragen. Spielerinnen der Altersklasse Frauen, **Jahrgang 1998 und älter**, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und eine Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft im Spielbetrieb des BEV besitzen, können zusätzlich zu Ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Doppellizenz für die Frauen Landesliga oder Frauen Bundesliga erhalten. Eine Förderlizenz kann nicht in Anspruch genommen werden wenn die Spielerin bereits eine Förderlizenz nach Ziffer 3.1.21 in Anspruch genommen hat.

***Förderlizenzen innerhalb einer gleichen Liga sind nicht möglich. Für Spielerinnen, deren Stammverein eine Frauen Bundesliga-Mannschaft im Spielbetrieb hat, können keine Förderlizenzen für die Frauen-Landesliga beantragt werden.*** Die Förderlizenz wird pro Vereinswechselfrist nur einmal erteilt. Die Spielberechtigung (Spielerpass) muss immer für den Verein (= „anderer Verein“) ausgestellt sein, für den die Spielerin im Nachwuchsbereich des DEB/BEV, oder am Seniorenspielbetrieb des BEV, teilnimmt. Sie wird pro Vereinswechselfrist vom BEV für die BEV-Ligen nur einmal erteilt, sofern der „andere Verein“ sein Einverständnis erklärt (Antrag siehe Anlage „G“ der DFBst.). Die Förderlizenz (im Original) ist in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichter vorzulegen. Diese Regelung gilt nur für den Meisterschafts- und Freundschaftsspielbetrieb der BEV-Frauen-Landesliga.

### 3.1.11 Sonderregelung für 1. Mannschaften und 1b Mannschaften (Senioren und Frauen)

Zum Spielbetrieb des BEV sind obige Mannschaften mit folgenden Auflagen zugelassen:

- (1) Spätestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde, in der die 1b Mannschaft spielt, ist eine Meldeliste der 1b Spieler bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Torhüter der Altersklasse Senioren (müssen als Torhüter gemeldet sein und auch als Torhüter eingesetzt werden) sowie alle Spieler der Altersklassen U20 und U17, die für 1b Mannschaften gemeldet sind, können uneingeschränkt auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden.  
***Over Age Spieler (Jahrgang 2002) sind der Altersklasse Senioren zuzurechnen und dürfen somit nicht uneingeschränkt eingesetzt werden.***
- (3) Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1. Mannschaft spielt, können acht Seniorenspieler der 1b Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1b Mannschaft spielen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der acht benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1b Mannschaft nachgemeldet werden. Bei Spielgemeinschaften kann nur der federführende Verein diese Regelung in Anspruch nehmen.
- (4) Maximal 3 Spieler einer 1. Mannschaft einer BEV-Liga können in der Wechselzeit vom 01.12. bis **15.02.** in die 1b Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung ist dieser Spieler in der 1. Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.

Spieler einer 1b Mannschaft können in der Wechselzeit vom 01.12. bis **15.02.** in die 1. Mannschaft wechseln, aber in der gleichen Wettkampfsaison nicht mehr zurückwechseln. Solche Wechsel sind nur einmal pro Wettkampfsaison für einen Spieler möglich. Dies ist der BEV-Geschäftsstelle schriftlich unter Vorlage des Spielerpasses und der erforderlichen Unterlagen für die Erstellung eines neuen Passes mitzuteilen.

- (5) Meldet ein Verein zusätzlich zur 1b auch eine 1c Mannschaft, so können bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde, in der die 1b Mannschaft spielt, 8 Seniorenspieler der 1c Mannschaft zum Einsatz in der 1b Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese können dann unbeschränkt in der 1b Mannschaft und der 1c-Mannschaft spielen. Die Namen der gemeldeten Spieler sind bindend für die ganze Wettkampfsaison. Wenn einer der 8 benannten Seniorenspieler nach dem 01.12. den Verein wechselt, kann ein weiterer Spieler der 1. Meldeliste der 1c-Mannschaft nachgemeldet werden. Spieler können nicht als Wechselspieler zwischen 1. und 1b Mannschaft UND 1b und 1c Mannschaft gemeldet werden. Ein Spieler oder eine Spielerin einer Mannschaft im BEV-Spielbetrieb, dessen Club mit seiner 1. Mannschaft am ESBG/DEB-Spielbetrieb oder Frauen Bundesliga teilnimmt, darf jedoch nur maximal 6mal in der ESBG/DEB-Mannschaft oder Frauen Bundesliga eingesetzt werden. Als eingesetzt gilt jeder Spieler/Torwart, der auf dem Spielbericht steht. Spieler, die eine Förderlizenz für die Penny-DEL/DEL 2 bzw. Oberliga haben, dürfen am Senioren-Spielbetrieb des LEV Bayern nicht teilnehmen. Ausnahme ist die Verzahnungsrunde und die Play Off Runde zwischen Senioren-Bayernliga und der Oberliga.

### 3.1.12 Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)

Bei mehreren Nachwuchsmannschaften in einer Altersklasse im BEV/DEB-Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Vereine, die zwei bzw. drei Nachwuchsmannschaften für eine Altersklasse melden, müssen diesen Mannschaften die Bezeichnung I, II und III geben.
- (2) Die II, wenn vorhanden auch die III. Mannschaft, spielen in der jeweils unteren Klasse in verschiedenen Gruppen. In den Altersklassen U11 und U9 spielen die Mannschaften in verschiedene Gruppen. **In den Altersklassen U20 und U17 können bis zu 5 Feldspieler und 2 Torhüter als Wechselspieler fest gemeldet werden. Diese müssen in den Mannschaftsmeldelisten mit „WS“ gekennzeichnet werden.** In den Altersklassen U15, U13, U11 und U9 müssen bei der Mannschaft I und II 13 Feldspieler und 1 Torhüter fest gemeldet werden und dürfen nicht in der Mannschaft II oder III zum Einsatz kommen, unabhängig, ob die Mannschaft II oder III eine Spielgemeinschaft ist. (Diese Regelung trifft nur zu, wenn 3 Mannschaften einer Altersklasse zum Spielbetrieb gemeldet werden. Bei zwei Mannschaften in einer Altersklasse müssen 13 Feldspieler und 1 Torhüter in der Mannschaft I fest gemeldet werden). Die Spieler und Torhüter, die in der Mannschaft II gemeldet sind, können in der Mannschaft I eingesetzt werden. Die Spieler und Torhüter, die in der Mannschaft III gemeldet sind, können in der Mannschaft II eingesetzt werden. Ausnahmen werden durch Beschluss der Eishockeykommission geregelt.
- (3) Für alle Mannschaften, die in einer Altersklasse spielen, müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde namentliche Mannschaftsmeldungen der BEV-Spielberichtsprüfstelle über das Portal Gamepitch gemeldet werden. Siehe Ziffer 3.1.4 der DFBst.

- (4) Diese Meldungen können bis längstens 31.01. der laufenden Wettkampfsaison **einmal** geändert werden.
- (5) Wechselspielen ist nicht erlaubt. Vereine, die dagegen verstoßen, verlieren alle Punkte ihrer Mannschaften in dieser Altersklasse. Einträge in die Spielerpässe erfolgen nicht.

### 3.1.13 Transferkartenpflichtige Spielerinnen

In Frauenmannschaften dürfen 2 transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden. Transferkartenpflichtige Spielerinnen, die nach EU-Recht Gemeinschaftsangehörige sind, dürfen unbegrenzt eingesetzt werden. In einer Frauenmannschaft darf nur eine Berufsspielerin eingesetzt werden (siehe Ziffer 5.7 der DfBst.).

### 3.1.14 Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (Penny-DEL-Lizenz)

**Für die Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:**

- (1) Spieler aller Altersklassen, die für die laufende Wettkampfsaison eine Spielerlizenz / Förderlizenz der 1. Bundesliga haben oder hatten, unabhängig davon, ob sie zum Einsatz kamen oder nicht, dürfen in derselben Wettkampfsaison in Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des **LEV Bayern** beteiligen, nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für Spieler der NHL und KHL.

**Ausgenommen hiervon sind:**

- (2) Torhüter, **der Jahrgänge 1999 bis 2005**, die eine Penny-DEL-Förderlizenz haben oder hatten, können unabhängig von obiger Regelung in der Bayernliga Senioren als Torhüter eingesetzt werden, wenn die Penny-DEL-Förderlizenz mit Beginn der Spielberechtigung für die Bayernliga beendet ist und diese Torhüter ausschließlich in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur in der Wechselzeit vom 01.12. bis **15.02.**
- (3) Je Verein max. 2 Spieler, die den Altersklassen U20 (incl. Over Age-Spieler) und U17 angehören und eine Penny-DEL-Förderlizenz besitzen.
  - sofern sie deutsche Staatsangehörige sind,
  - nicht den Beschränkungen nach Artikel 60 DEB SpO unterliegen,
  - für Mannschaften ihres DEL-Stammvereines, die sich am BEV-Spielbetrieb beteiligen, gemeldet sind
  - und bereits in der vorherigen Saison eine Spielberechtigung für ihren Stammverein hatten (Ausnahmen: Torhüter).

Diese Spieler müssen der BEV-Spielberichtsprüfstelle vor dem ersten Einsatz in einer Mannschaft der ersten Bundesliga (DEL) mit Formblatt U namentlich benannt werden. Eine Änderung während der laufenden Saison ist ausgeschlossen. Sie dürfen im **BEV-Nachwuchsspielbetrieb** jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sie nicht als Berufsspieler im Sinne der BEV-Satzung § 1, bzw. Ziffer 5.7 der DfBst. gelten. Werden sie im **BEV-Seniorenspielbetrieb eingesetzt und gelten sie als Berufsspieler** nach BEV-Satzung § 1, bzw. Ziffer 5.7 der DfBst., so unterliegen sie den entsprechenden Einsatzbeschränkungen.

### 3.1.15 Gastspielgenehmigungen aller Altersklassen (national und international)

Gastspielgenehmigungen für Spieler dürfen von Vereinen nur dann ausgestellt werden, wenn sie sich im Besitz des Spielerpasses mit gültiger Spielgenehmigung befinden (Art. 53, Ziffer 2 DEB SpO). Ist der Pass bereits mit Freigabevermerk an einem anderen Verein weitergegeben worden oder befindet er sich zur Bearbeitung bei der Pass-Außenstelle, darf eine Gastspielgenehmigung nicht mehr erteilt werden. **Bei Spielern, die im Moment der begehrten Gastspielgenehmigung bei**

**keinem Verein eine Spielberechtigung haben, kann die für den LEV-Spielbetrieb zuständige Pass-Außenstelle die Gastspielgenehmigung erteilen. Voraussetzung: Für den betreffenden Spieler existiert eine Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung oder eine Tagesversicherung. Eine Bescheinigung ist mit dem Antrag auf Gastspielgenehmigung der Pass-Außenstelle vorzulegen.** Soll ein Spieler mit Gastspielgenehmigung (national oder international) in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, **so ist der Verein verpflichtet, vor Spielbeginn den Schiedsrichter eine Kopie der Gastspielgenehmigung (national/international) auszuhändigen**, die diese zusammen mit dem Spielbericht der Spielberichtsprüfstelle einzusenden haben. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

**Achtung:** Jede **internationale** Gastspielgenehmigung (Senioren sowie Nachwuchs) ist beim **DEB** registrieren zu lassen. Ohne Unterschrift des DEB auf der internationalen Gastspielgenehmigung darf der Spieler nicht eingesetzt werden.

### **3.1.16 Spieler von ESBG (DEL 2)- und Oberliga- Vereinen**

Spieler, die eine Spielberechtigung zum Einsatz in einer Seniorenmannschaft eines DEB-/ESBG-Club (DEL 2)/Vereins haben oder hatten, **und diese im Spielerpass vermerkt ist**, und deren Club/Verein **Insolvenz** angemeldet oder den Spielbetrieb eingestellt hat, können in einer noch laufenden Saison nicht mehr beim Stammverein (1b) eingesetzt werden. Spieler, die den Eintrag „ESBG“ oder „GmbH“ im Spielerpass oder die Spielberechtigung für einen Oberliga-Verein haben, können im Spielbetrieb des LEV Bayern nicht eingesetzt werden. Jeder gemeldete Wechselspieler kann, solange er sich noch nicht festgespielt hat, bei Wegfall der 1. Mannschaft in der 1 b Mannschaft weiterspielen. Oberligisten, die an der Verzahnungsrunde mit der Bayernliga teilnehmen, können bis einen Tag vor Beginn der Verzahnungsrunde acht Seniorenspieler der 1b Mannschaft zum Einsatz in der 1. Mannschaft schriftlich melden. Diese können dann unbeschränkt in der 1. Mannschaft und der 1b Mannschaft spielen. Spieler der 1b Mannschaft, die bereits im Laufe der Saison im Spielbetrieb der Oberliga eingesetzt wurden und sich nicht festgespielt haben, müssen auf der Liste aufgeführt werden.

### **3.1.17 Einsatzberechtigung von Spielern**

Für die Entscheidung, ob ein gesperrter oder nichtspielberechtigter Spieler für ein Spiel spielberechtigt ist, ist ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Verein kann sich im Zweifelsfall bei der zuständigen Verbandsinstitution (z.B. Pass-Außenstelle, Spielberichtsprüfstelle, Spielgruppenleiter usw.) informieren.

### **3.1.18 Förderlizenz 2. Bundesliga (DEL 2)/Oberliga**

***Für die Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:***

Spieler der Altersklasse U20 und U17, die einem Verein angehören, der mit seiner 1. Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Süd/2. Bundesliga (DEL 2) teilnimmt und eine Förderlizenz für die Oberliga Süd/2. Bundesliga (DEL2) besitzen, dürfen im Nachwuchs-Spielbetrieb des LEV Bayern eingesetzt werden, wenn der Verein mit seiner Mannschaft der U20 oder U17 in der höchsten LEV Liga spielt.

### **3.1.19 Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga**

***Für die Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:***

Spieler der Jahrgänge **1999** bis **2005**, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und deren Stammverein in der Oberliga Süd oder DNL 1, DNL 2 oder DNL 3 spielt, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der

Senioren Bayernliga erhalten. Spieler, deren Stammverein in der Senioren Bayernliga spielt und eine Spielberechtigung für diese besitzen, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung eine Förderlizenz für einen Verein der Oberliga Süd erhalten. Jeder Verein kann nur eine Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Eine Kooperation von Vereinen innerhalb ein und derselben Spielklasse ist nicht möglich. Vereine der Oberliga und Vereine der DNL 1, DNL 2 oder DNL 3 können zusätzlich zu der Kooperation mit einem Verein der Senioren Bayernliga weitere Kooperationen mit Vereinen aus einem höherklassigen Spielbetrieb eingehen. Das heißt: Vereine der Oberliga können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL 2 oder DEL eingehen. Vereine der DNL 1, DNL 2 oder DNL 3 können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL, DEL 2 oder Oberliga eingehen. Der Spieler darf nur eine (1) gültige Förderlizenz besitzen. Ein weiterer Antrag auf eine Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist nicht möglich. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der vorgesehenen Wechselfristen (Senioren Bayernliga: 01.06. bis 15.10. und 01.12. bis **15.02.**, Oberliga Süd: 01.06. bis **15.02.**) einer jeden Wettkampfsaison beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Es können 2 Förderlizenzen innerhalb der gültigen Wechselfristen getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein in der DEL und DEL2 sind, kann keine weitere Förderlizenz beantragt werden (Ausnahmen: siehe Ziffer 3.1.14, (3) der BEV DFBst.). Erhält der Förderlizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel des Kooperationspartners eine Strafe, die eine Sperre nach sich zieht, so ist der Spieler automatisch für denselben Zeitraum im Meisterschaftsspielbetrieb seines Stammvereins oder umgekehrt gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz / Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziffer. 5. DEB SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet. Es sind die Bestimmungen für den Spielbetrieb zu beachten, in dem der Spieler die Strafe erhält. Eine Förderlizenz erlischt nach Beendigung der Vorrunden der Oberliga Süd oder Senioren Bayernliga automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners eingesetzt wurde. Gleichzeitig verlieren alle ausgestellten Förderlizenzen ihre Gültigkeit, wenn sich beide Kooperationspartner für die vom BEV durchgeführte Verzahnungsrunde Oberliga Süd/Senioren Bayernliga qualifizieren. Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein in keiner gleichlautenden Liga wie der Kooperationspartner spielt, sind nach Beendigung der Vorrunden ohne Einschränkung spielberechtigt, vorausgesetzt der Spieler hat an mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners teilgenommen. **Für eine weiterführende Runde einer Spielklasse ist es nicht möglich, eine neue Kooperation einzugehen oder innerhalb einer bereits bestehenden Kooperation, Förderlizenzen neu abzuschließen.**  
**Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.**

### 3.1.19.1 Förderlizenz U20 DNL 3/Senioren Landesliga

**Für die Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:**

Spieler der Jahrgänge **2003** bis **2005**, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und deren Stammverein in der DNL 3 spielt, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren Landesliga erhalten. Jeder Verein

kann nur eine Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Vereine der DNL 3 können zusätzlich zu der Kooperation mit einem Verein der Senioren Landesliga weitere Kooperationen mit Vereinen aus einem höherklassigen Spielbetrieb eingehen. Das heißt: Vereine der DNL 3 können weitere Kooperationen mit Vereinen der DEL, DEL 2 oder Oberliga eingehen. Vereine der Landesliga können keine weitere Kooperation mit einem Verein der Bezirksliga eingehen. Der Spieler darf nur eine (1) gültige Förderlizenz besitzen. Ein weiterer Antrag auf eine Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist nicht möglich. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der vorgesehenen Wechselfristen (Senioren Landesliga: 01.06. bis 15.10. und 01.12. bis **15.02.**) einer jeden Wettkampfsaison beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Es können 2 Förderlizenzen innerhalb der gültigen Wechselfristen getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein in der DEL und DEL2 und Oberliga sind, kann keine weitere Förderlizenz beantragt werden (Ausnahmen: siehe Ziffer 3.1.14, (3) der BEV DFBst.). Erhält der Förderlizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel des Kooperationspartners eine Strafe, die eine Sperre nach sich zieht, so ist der Spieler automatisch für denselben Zeitraum im Meisterschaftsspielbetrieb seines Stammvereins oder umgekehrt gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz / Nichteinsatz eines Spielers mit Förderlizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziffer. 5. DEB SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet. Es sind die Bestimmungen für den Spielbetrieb zu beachten, in dem der Spieler die Strafe erhält. Eine Förderlizenz erlischt nach Beendigung der Vorrunden der Landesliga automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners eingesetzt wurde. Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein in keiner gleichlautenden Liga wie der Kooperationspartner spielt, sind nach Beendigung der Vorrunden ohne Einschränkung spielberechtigt, vorausgesetzt der Spieler hat an mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Kooperationspartners teilgenommen. **Für eine weiterführende Runde einer Spielklasse ist es nicht möglich, eine neue Kooperation einzugehen oder innerhalb einer bereits bestehenden Kooperation, Förderlizenzen neu abzuschließen.**  
**Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.**

### 3.1.19.2 Förderlizenzen für den Seniorenspielbetrieb im BEV

**Für die Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:**

Spieler, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und den Jahrgängen **1999** bis **2005** – unabhängig, ob sie eine Over-Age-Spielberechtigung (Jahrgang **2002**) haben oder nicht – angehören, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen weiteren Verein einer anderen Senioren-Liga erhalten. Es kann ein Verein der Bayernliga für seine Spieler die Förderlizenz für einen Landesligisten **und** ein Verein der Landesliga für seine Spieler die Förderlizenz für einen Bayernligisten erteilen, unabhängig davon, ob der Verein der Bayernliga bereits eine Kooperation, wie unter Ziffer 3.1.19 beschrieben, eingegangen ist. Ein Verein der Landesliga kann für seine Spieler die Förderlizenz für einen Bezirksligisten und ein Verein der Bezirksliga kann für seine Spieler die Förderlizenz für einen Landesligisten erteilen. Vereine der Landesliga die eine

Kooperation, wie unter Ziffer 3.1.19.1 beschrieben partizipieren, können keine weitere Kooperation mit einem Verein der Bezirksliga eingehen. Kooperationen können nur, wie vor beschrieben, eingegangen werden, sofern die Spieler nicht in ein und derselben Seniorenliga zum Einsatz kommen können und/oder keine Lizenz für einen DEL oder DEL 2 Verein besitzen. Die Förderlizenz erlischt nach Ende der Vorrunde automatisch, wenn der Förderlizenzspieler nicht in mindestens 6 Meisterschaftsspielen des Förderlizenzvereins eingesetzt wurde. **Für eine weiterführende Runde einer Spielklasse ist es nicht möglich, eine neue Kooperation einzugehen oder innerhalb einer bereits bestehenden Kooperation, Förderlizenzen neu abzuschließen.** Pokalspiele werden nicht mit angerechnet.

#### **Allgemeine Hinweise zu den Förderlizenzen für den Seniorenspielbetrieb im BEV**

Jeder Verein kann nur **eine** Kooperation mit einem anderen Verein eingehen. Diese Kooperation ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend. Die Förderlizenzen müssen innerhalb der gültigen Wechselfristen einer jeden Saison beantragt werden. Für einen Spieler kann pro Saison nur einmal eine Förderlizenz beantragt werden. Es können 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Es können 2 Förderlizenzen innerhalb der gültigen Wechselfristen getauscht werden. Zum Einsatz dürfen pro Meisterschaftsspiel insgesamt 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Spieler, die in ihrem Stammverein die Möglichkeit haben, im Nachwuchsbereich und in einer 1. und 1b-Mannschaft eingesetzt werden zu können, können keine Förderlizenz beantragen. Für Spieler, die bereits eine Förderlizenz für den U20 Spielbetrieb besitzen, kann keine Förderlizenz für den Seniorenspielbetrieb beantragt werden. Ergänzend zur Klarstellung sei erwähnt, dass pro Meisterschaftsspiel 3 Spieler incl. Torhüter zum Einsatz kommen dürfen, unabhängig von der Anzahl der vereinbarten Kooperationen.

Große Strafen sind in dem Verein und in der Mannschaft, in der der Spieler die Strafe erhalten hat, zu verbüßen. Spielgemeinschaften in den BEV Seniorenligen können von der Förderlizenzregelung keinen Gebrauch machen. Für 1 b oder 1c Mannschaften ist eine Kooperation innerhalb des eigenen Vereins nicht möglich. Ebenso kann für Wechselspieler kein Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz gestellt werden. **Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.**

#### **3.1.20 Förderlizenz zwischen DEB Nachwuchs- und BEV Nachwuchsmannschaften**

##### ***Für die Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:***

Bitte beachten Sie, dass seit der Wettkampfsaison 2018/2019 bei einer Kooperation mit einer Nachwuchsmannschaft im DEB-Spielbetrieb maximal 2 Feldspieler (Torhüter unbegrenzt) der Nachwuchsmannschaft aus dem BEV Spielbetrieb (nur Bayernliga) in der Mannschaft des DEB-Kooperationspartners eingesetzt werden dürfen. Es ist nicht mehr möglich, dass Spieler oder Torhüter des DEB Kooperationspartners im BEV Nachwuchsspielbetrieb zum Einsatz kommen können.

***Vereine der Nachwuchs-Bayernliga die bereits eine Kooperation mit einem Verein im BEV-Spielbetrieb geschlossen haben, können keine weitere Kooperation mit einem Verein im DEB Spielbetrieb eingehen.*** Eine Förderlizenz für Nachwuchsspieler eines am DEB Spielbetrieb teilnehmenden Vereins zum Nachwuchsspielbetrieb im LEV Bayern ist seit der Wettkampfsaison 2018/2019 nicht mehr möglich.

### 3.1.21 Förderlizenzen BEV (Nachwuchs Altersklassen U20 bis U11)

#### *In der Wettkampfsaison 2022/2023 gilt:*

Jeder Verein kann pro Altersklasse nur **eine** Kooperation mit einem anderen BEV-Verein eingehen. Es können pro Altersklasse 5 Förderlizenzen incl. Torhüter beantragt werden. Zum Einsatz dürfen jedoch nur insgesamt 3 Spieler incl. Torhüter kommen. Torhüter mit Förderlizenz dürfen beim Kooperationspartner nur als Torhüter eingesetzt werden. Dies gilt für alle Spieler, egal ob sie von oben nach unten oder von unten nach oben eingesetzt werden. Kooperationen können zwischen Bayernliga und Landesliga oder Landesliga und Bezirksliga geschlossen werden. Eine Kooperation von Vereinen innerhalb einer Spielklasse ist nicht möglich. Die Förderlizenzen können nur während der gültigen Wechselzeiten (siehe Ziffer 3.2.1 der DFBst.) beantragt werden. Die Spielkleidung (IIHF-Regel 40, Helm und Hose) der Förderlizenzspieler ist in Ziffer 3.3.2 der DFBst. geregelt. Das Trikot muss einheitlich sein. Vereine, die selbst keine Mannschaft zum Spielbetrieb stellen können, dürfen mit einem anderen Verein in Kooperation gehen und die Spieler dem Kooperationspartner mittels Förderlizenz zur Verfügung stellen. Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler oder Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine Förderlizenzen beantragt werden. Seit der **Wettkampfsaison 2020/2021 gilt:** Der federführende Verein einer Spielgemeinschaft kann Spieler mittels Förderlizenz an einen höherklassigen Verein abstellen. Im Gegenzug können jedoch keine weiteren Förderlizenzen beantragt werden. Für die Altersklasse U11 ist die Förderlizenzregelung nur einseitig von einem Verein der Leistungsklasse B zu einem Verein der Leistungsklasse A möglich. **Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 20,00 €**

## 3.2 Vereinswechselangelegenheiten

### 3.2.1 Freigabe

Bei Vorlage einer Freigabe sind alle Spieler für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sofort nach erfolgter Passumschreibung spielberechtigt, sofern das maßgebende Datum (Art. 55 DEB SpO) in die Zeit zwischen dem

- für Senioren Bayernliga vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **15.02.**
- für Senioren Landes-, Bezirksliga vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **15.02.**
- für Frauen und Mädchen Landesliga vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – **15.02.**
- für Nachwuchsspieler Bayernliga vom 01.06. – 15.09. und 01.12. – 31.01.
- für Nachwuchsspieler Landes- und Bezirksliga vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
- für Nachwuchsspieler U11, U9 und U7 vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.
- Natureis vom 01.06. – 15.10. und 01.12. – 31.01.

einer jeden Wettkampfsaison fällt (siehe auch Art. 52a, Ziffer 7.1, 2. Absatz DEB SpO). Für transferkartenpflichtige Spieler, die **bereits** am Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, gelten die gleichen Wechselfristen. Für Spieler, die transferkartenpflichtig sind, aber noch nicht an einem Spielbetrieb im In-/Ausland teilgenommen haben, können durchgehend bis 31.01. **bzw. 15.02 (Senioren-Bayern-, Landes-, Bezirks- und Frauen-Landesliga)** des Jahres Spielberechtigungen beantragt werden. Kinder, die nur eine LOA benötigen, können auch nach dem

31.01. noch eine Spielberechtigung beantragen, sofern sie nicht bereits im Ausland gespielt haben. Spieler, die aus dem Spielbetrieb eines anderen LEV EHV oder ESBG/DEB in den Spielbetrieb des LEV Bayern wechseln, nehmen Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht mit. Die Wechselfristen zu den DEB-Ligen, sind in Art. 55 Ziffer 2 DEB SpO festgelegt.

### 3.2.2 Transferkartenpflichtige Spieler

- (1) Für transferkartenpflichtige Spieler kann ein Spielerpass erst ausgestellt werden, wenn die Transferkarte mit dem Genehmigungsvermerk der IIHF der Passstelle des DEB vorliegt.
- (2) Spielerpässe von transferkartenpflichtigen Spielern, **die nach EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind**, werden mit zwei grünen Diagonalstrichen gekennzeichnet.
- (3) In Seniorenmannschaften dürfen 2 transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden. Transferkartenpflichtige Spieler, die nach EU-Recht Gemeinschaftsangehörige sind, dürfen unbegrenzt eingesetzt werden.
- (4) Gemäß § 1 BEV Satzung bzw. Ziffer 5.7 der DFBst., darf – unabhängig von seiner Nationalität - nur ein Berufsspieler pro Mannschaft an einem Meisterschafts- und/oder Freundschaftsspiel im Spielbetrieb des BEV teilnehmen. Ausnahme ist die Verzahnungsrunde und die Play Off Runde zwischen Senioren Bayernliga und der Oberliga. In Freundschaftsspielen gegen Mannschaften, für die andere Regelungen gelten, darf die gleiche Anzahl transferkartenpflichtiger Spieler eingesetzt werden, wie sie dem Gegner zugestanden sind. Hinsichtlich aller zu beachtenden Einzelheiten bei transferkartenpflichtigen Spielern wird auf Art. 60 Absatz 1 DEB SpO verwiesen.

### 3.2.3 Passersatz

Als Ergänzung zur Ziffer.1; Art. 53 DEB SpO ergeht folgende Verfügung: Kann ein Spielerpass **trotz gültiger** Spielgenehmigung nicht vorgelegt werden, weil er der Passaußenstelle des LEV Bayern zur Bearbeitung (Zweitschrift, Namensänderung) übersandt wurde, kann dem Verein auf Antrag eine befristete Bescheinigung als Passersatz ausgestellt werden. Diese Bescheinigung erteilt für den LEV Bayern die BEV-Passaußenstelle.

## 3.3 Spielbetrieb

### 3.3.1 Spielzeiten

Die Spielzeiten sind wie folgt:

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| (1) Senioren              | 3 x 20 Minuten   |
| (2) Frauen                | 3 x 20 Minuten   |
| (3) U20                   | 3 x 20 Minuten   |
| (4) U17                   | 3 x 20 Minuten   |
| (5) U15                   | 3 x 20 Minuten   |
| (6) U13                   | 3 x 20 Minuten   |
| (7) U11 Leistungsklasse A | 1 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Quersfeld) Spielform A<br>1 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Quersfeld) Spielform B<br>1 x 25 Minuten Nettospielzeit (Großfeld) |
| U11 Leistungsklasse B     | 1 x 30 Minuten Bruttospielzeit (Quersfeld) Spielform A<br>1 x 30 Minuten Bruttospielzeit (Quersfeld) Spielform B<br>1 x 20 Minuten Nettospielzeit (Großfeld) |

- U11 Leistungsklasse A 3 x 15 Minuten Nettospielzeit  
und Leistungsklasse B bei Freundschaftsspielen nur auf Großfeld
- (8) U9 Leistungsklasse A 3 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)  
U9 Leistungsklasse B 3 x 27 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)
- (9) U7 2 x 24 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)

Alle Spielzeiten haben für Meisterschaftsspiele und Freundschaftsspiele Gültigkeit (Ausnahmen sind genehmigungspflichtig).

Spieltage für alle U13-, U11- und U9-Ligen sind grundsätzlich Samstage und Sonntage, sowie Feiertage. Spielbeginn für Nachwuchsmannschaften bis einschließlich der Altersklasse U13 generell frühestens ab 10.00 Uhr, spätestens um 17.00 Uhr. Ausnahmen mit Einverständnis des Gegners und des Spielgruppenleiters möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass Spieltermine, wie z.B. Sonntag 17.00 Uhr, bis einschließlich der Altersklasse U13, nur noch bei sehr kurzer Anreise und nach vorheriger Rücksprache mit dem verantwortlichen Spielgruppenleiter genehmigt werden. Die Vereine sind aufgefordert, genügend vernünftige Spieltermine für die jeweiligen Altersklassen vorzuhalten. Bei Nachwuchsspielen, die auf Wochentage (Mo. bis Fr.) in den Schulferien verlegt werden sollen, ist durch den Spielgruppenleiter der zuständige Schiedsrichterobmann zu befragen, ob für diesen Zeitpunkt Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Erst dann kann der Antrag auf Terminänderung genehmigt werden.

### 3.3.2 Spielkleidung

Bei verwechselbarer Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Trikots zu wechseln. Die Entscheidung darüber treffen die eingeteilten Schiedsrichter. Sämtliche Spieler einer Mannschaft müssen **einheitlich** gekleidet sein. Spielgemeinschaften sowie Spieler mit Förderlizenz benötigen nicht die gleiche Hosen- bzw. Helmfarbe und sind von der Regel ausgenommen. Das Trikot muss einheitlich sein.

### 3.3.3 Schiedsrichtereinteilung

***Mit Beginn der Wettkampfsaison 2022/2023 können die eigenen lizenzierten Schiedsrichter des Heimvereins mit der Spielleitung durch den zuständigen Schiedsrichterobmann beauftragt werden. Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen.*** Es dürfen ausnahmslos nur lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden. Die Spiele der Bayernliga Senioren Vorrunde werden im 3-Mann-System geleitet. ***Zwei (2) Meisterschaftsspiele pro Spieltag der Bayernliga Senioren Vorrunde werden im 4-Mann-System geleitet. Die letzten vier (4) Spieltage werden vollständig im 4-Mann-System geleitet. Vereine der Bayernliga Senioren, die weitere Spiele der Vorrunde im 4-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim Schiedsrichterobmann schriftlich beantragen. Eine ausreichende Verfügbarkeit von Schiedsrichtern muss gegeben sein. Alle der Vorrunde nachfolgenden Runden werden im 4-Mann-System geleitet. Ebenso alle Vorbereitungsspiele in denen ein Bayernligist Heimrecht genießt.*** Spiele der Meisterrunde und Play-Off-Spiele/Play-Down Spiele der Senioren Landesliga, die Spiele der U20 Bayernliga, werden im 3-Mann-System geleitet. Senioren Freundschaftsspiele zwischen LEV- und DEB-Vereinen, werden im 4-Mann-System geleitet. Vereine der Senioren Landesliga, die mehr als 5 Meisterschaftsspiele im 3-Mann-System geleitet haben wollen, können dies, solange noch keine Einteilung für das betreffende Spiel veröffentlicht wurde, beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann schriftlich beantragen. Alle anderen Spiele werden im 2-Mann-System geleitet. Auf Antrag der Vereine aller anderen Ligen (ausgenommen

Bayernliga, Landesliga, U20 Bayernliga) können Spiele im 3-Mann-System geleitet werden, wenn ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Sollte hierzu aber die Pauschale in der Anlage E nicht festgelegt sein, fällt eine zusätzliche Gebühr für den 3. Schiedsrichter an. Die Abrechnung der Pauschalen ergibt sich aus Ziffer 18 BEV-SRO. Meisterschaftsspiele der Bayernliga Senioren werden bayernweit durch den Schiedsrichterobmann des BEV eingeteilt.

### 3.3.3.1 Ausnahmen

#### (1) Altersklasse U13

Bei Spielen der Altersklasse U13 müssen zwei lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden.

#### (2) Altersklasse U11

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U11 wird vom BEV ein lizenziertes Schiedsrichter eingesetzt. Der zweite Spielleiter kann vom Heimverein gestellt werden.

#### (3) Altersklasse U11 Freundschaftsspiele/Turniere auf Großfeld.

Die Freundschaftsspiele/Turniere müssen beim Spielgruppenleiter angezeigt werden. Für die Durchführung der Freundschaftsspiele/Turniere wird vom BEV ein lizenziertes Schiedsrichter eingesetzt. Der zweite Spielleiter kann vom Heimverein gestellt werden.

#### (4) Altersklasse U9

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U9 werden keine lizenzierten Schiedsrichter eingesetzt. Die Spielleitung können **Trainer, Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A, B und C-Schein, L2 Play Zertifikat) oder aktive volljährige Spieler, für die eine gültige Spielberechtigung besteht oder war, übernehmen. Schiedsrichter, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, können für die Leitung der Spiele von den Vereinen herangezogen werden. Der Spielleiter muss sich mit Schlittschuhen und Schiedsrichter-Pfeife auf dem Eis befinden.**

### 3.3.3.2 Schiedsrichtermeldungen

Jeder am Spielverkehr teilnehmende Verein hat entsprechend seiner Ligazugehörigkeit Schiedsrichter zu stellen

- Bayernliga 3 Schiedsrichter
- Landesliga, Bezirksliga und Vereine ohne Seniorenmannschaften 2 Schiedsrichter

#### **Mit Beginn der Wettkampfsaison 2023/24 gilt:**

- **Bayernliga 4 Schiedsrichter**
- **Landesliga 3 Schiedsrichter**
- **Bezirksliga und Vereine ohne Seniorenmannschaften 2 Schiedsrichter**

Pro fehlenden Schiedsrichter sind Ausgleichsabgaben zu zahlen: Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht). Neu gemeldete Vereine brauchen diese Abgabe bei erstmaliger Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb des BEV nicht zu zahlen. **Schiedsrichter mit Neulings Lizenz (EL) werden in der Saison, in der sie erstmals die Lizenz erworben haben, bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe nicht berücksichtigt.**

### 3.3.3.3 Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung

**Die im Vereinsportal unter [www.bev-eishockey.de](http://www.bev-eishockey.de) von den zuständigen Schiedsrichterobmännern herausgegebenen Schiedsrichtereinteilungen sind von den Vereinen unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.**

***Fehlende Schiedsrichtereinteilungen sind unverzüglich beim zuständigen Spielgruppenleiter anzuzeigen. Etwaige Versäumnisse gehen zu Lasten des jeweiligen Heimvereins.***

### **3.3.4 Spielberichte**

***Der Spielbericht ist ein offizielles Dokument.*** Die gemäß Art. 47 DEB SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Personen unter 16 Jahren ausgeführt werden. Spielberichte dürfen weder, im Original, noch als Reproduktion, in Medien gleich welcher Art veröffentlicht werden. Ebenso ist eine Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung untersagt. Die Spielberichte sind sorgfältig und gut leserlich in **Druckbuchstaben** oder **Maschinenschrift** auszufüllen. Seit der Wettkampfsaison 2008/2009 ist der Spielbericht, wie auch der Zusatzbericht, nur noch in einfacher Ausfertigung erforderlich. Der Heimverein ist jedoch verpflichtet, für den Gastverein sowie für den Eigenbedarf, Kopien zu erstellen. Vereine der Bayernliga Senioren sind verpflichtet, spätestens am, auf den Spieltag folgenden Tag bis 12:00 Uhr, die Spielberichte mit evtl. Zusatzmeldungen per E-Mail oder Telefax an die BEV-Geschäftsstelle/Spielberichtsprüfstelle (089/15799220) zu übersenden. Das Überschreiben und Übermalen von Eintragungen, ist nicht zulässig. Bei notwendigen Änderungen ist die ursprüngliche Eintragung zu streichen und die Änderung in eine neue Zeile einzutragen. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird durch die **Spielberichtsprüfstelle** eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ (Gebührenübersicht) der DFBSt.. Falsche oder fehlende Angaben auf dem Spielbericht (z.B. Trainerlizenz-Nr., Trainer-Unterschriften, Mannschaftsführer, Spielereintragen) gehen **ausschließlich zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern, der Mannschaftsführung oder dem Bankpersonal nicht festgestellt** wurden (Art. 47.2 DEB SpO). Dies gilt in besonderer Weise für die Einhaltung der Mindestspielstärke (Ziffer. 3.1.1 und Ziffer 6.0 (2) der DFBSt.).

#### **3.3.4.1 Mannschaftsaufstellung**

Ergänzend zu Art. 47 DEB SpO gilt folgendes: ***Jede Mannschaft hat vor Spielbeginn zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern eine Mannschaftsaufstellung mit Angabe der Teamoffiziellen zu übergeben.*** Sie ist von den Schiedsrichtern bei der Passkontrolle zu unterschreiben und mit dem Tagesdatum zu versehen. Erfolgt anhand der Mannschaftsaufstellung eine Änderung oder Ergänzung im Spielbericht, so hat diese unmittelbar nach Feststellung des Sachverhaltes durch die Spielberichtsführung zu erfolgen. Ferner ist durch die Schiedsrichter ein Zusatzbericht zu fertigen und dieser zusammen mit dem Spielbericht und der Mannschaftsaufstellung der Spielberichtsprüfstelle einzusenden.

#### **3.3.4.2 Spielberichtskontrolle**

Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn die Anzahl der vorhandenen Spieler sowie die Mindestspielstärke zu kontrollieren und auf dem Spielbericht (Spalte Zahl der Spieler) durch Unterschrift zu dokumentieren. Nach Spielende haben die Schiedsrichter den kompletten Spielbericht auf Fehler (falsche Eintragungen usw.) zu überprüfen und ggf. mit dem Punkterichter zu berichtigen. Versäumnisse werden mit einer Verwaltungsgebühr geahndet. (siehe Anlage „K“ der DFBSt.)

#### **3.3.4.3 Einsendepflicht durch die Schiedsrichter**

Die Spielberichte und Gastspielgenehmigungen (national/international) sind von den Schiedsrichtern **spätestens** am Tag nach dem Spiel an die BEV-

Spielberichtsprüfstelle abzusenden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Spielen der letzten beiden Spieltage der Vorrunde der Bayernliga, der letzten beiden Spieltage der Verzahnungsrunde Oberliga/Bayernliga, der letzten beiden Spieltage der Landesliga Aufstiegsrunde sowie bei allen Play Off Spielen der Seniorenligen, bis 12.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages, den Spielbericht und evtl. Zusatzmeldungen per Fax oder E-Mail an die BEV Spielberichtsprüfstelle zu senden. Beim 2-Mann System ist in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt Genannte, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst Genannte und im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter für die Absendung verantwortlich. Verspätete Absendungen werden gemäß EHRO geahndet.

### 3.3.5 Identitätskontrollen

Die Schiedsrichter können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch vom Eishockeyobmann, Eishockeyjugendobmann oder vom zuständigen Spielgruppenleiter angeordnet werden (auch stichprobenweise). **Die Identitätskontrolle findet in der Mannschaftskabine unter Teilnahme des zuständigen Mannschaftsführers statt. Der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.**

### 3.3.6 Nichtvorlage von Spielerpässen

Der Einsatz von Spielern, deren Spielerpässe nicht vorgelegt werden können, ist in Artikel DEB 53 SpO geregelt. Für jeden nicht vorgelegten Spielerpass ist an den BEV eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Siehe Anlage „K“ (Gebührenübersicht) der DFBst.

#### 3.3.6.1 Unterschriftenregelung Spielerpässe

**Spieler bis zur Altersklasse U11 sollten den Spielerpass unterzeichnet haben, Spieler ab der Altersklasse U13 müssen den Spielerpass unterzeichnet haben.**

### 3.3.7 Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst (Gültig für alle Altersklassen)

Bei allen Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalspielen von Vereinen der DEB- bzw. ESBG-Ligen gelten die Durchführungsbestimmungen des DEB bzw. der ESBG. Vereine aller BEV-Ligen müssen entweder einen Arzt oder einen Sanitätsdienst, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften im Stadion zur Verfügung halten. Als Sanitätsdienst zählen Ärzte, alle öffentlichen Sanitätsdienste (z.B. BRK, Malteser-Hilfsdienst) sowie Personen, die in „Erster Hilfe“ (9 Lehreinheiten) ausgebildet und im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Ausweises sind. **Sie müssen als Sanitätsdienst durch entsprechende Kleidung eindeutig erkennbar sein.** Ein amtlicher Telefonanschluss muss dieser(n) Person(en) jederzeit im Stadion zugänglich sein. Der Name des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes ist im Spielbericht zu vermerken und durch Unterschrift des Genannten zu bestätigen. Der Verantwortliche des Sanitätsdienstes muss sich während des gesamten Spieles neben der Spielerbank des Heimvereins aufhalten. Ärzte oder Sanitäter, die als Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt sind, können den ärztlichen bzw. Sanitätsdienst nicht übernehmen.

#### 3.3.7.1 Überprüfung durch die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür,

dass die Unterschriftsleistung, die Anwesenheit des Arztes, oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes verbürgt. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab 30 Minuten vor Spielbeginn – einen Arzt oder Verantwortlichen des Sanitätsdienstes herbeizuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel nicht begonnen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft. Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt bzw. den Verantwortlichen des Sanitätsdienstes zurückzuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch den Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. Verantwortliche des Sanitätsdienstes in der geforderten Zeit eintrifft.

### 3.3.7.2 Behandlungskosten

Entstehende ärztliche Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins, soweit der behandelte Spieler nicht selbst krankenversichert ist. Krankentransporte, die durch Verletzung eines Spielers notwendig werden, gehen zu Lasten des Vereines, dem der Spieler angehört.

**Hinweis:** Bei Verletzung eines Spielers wird dem Verein dringend empfohlen eine Meldung an den ARAG-Konzern zu senden, da andernfalls die ARAG-Versicherung des BLSV nicht in Anspruch genommen werden kann.

### 3.3.8 Verspätung oder Nichtantreten

#### 3.3.8.1 Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter

Bei Verspätung des Spielgegners oder der Schiedsrichter ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Art. 27, Ziff. 1 bis 3 und Art. 30, Ziff. 1 und 2 der DEB SpO sind entsprechend anzuwenden.

#### 3.3.8.2 Verspätung wegen höherer Gewalt

Wenn der Spielgegner oder Schiedsrichter telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden.

#### 3.3.8.3 Nichtantreten einer Mannschaft

##### a) Nichtantreten wegen höherer Gewalt

Kann ein Verein wegen höherer Gewalt zum angesetzten Meisterschaftsspiel nicht antreten, so ist das Spiel neu anzusetzen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste billigerweise, zu Erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte. Ein Kostenausgleich findet nicht statt. Evtl. anfallende Schiedsrichterkosten werden zwischen beiden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das Nichterreichen der Mindestspielstärke wird nicht als „Höhere Gewalt“ bewertet. Für die Neuansetzung und die Beweispflicht siehe Ziffer. 3.3.9. der DFBst.

##### b) Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an;

- hat er seinem Spielgegner einen Kostenausgleich oder Kostenersatz in nachgewiesener Höhe (Voraussetzung nach Art. 6 EHRO beachten) zu bezahlen.

Diese Regelung gilt für alle Alters- und Spielklassen. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung). Die Tatsache des schuldhaften Nichtantretens ist dem

- Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter durch den Spielgruppenleiter schriftlich mitzuteilen.

Der geschädigte Verein kann, falls seine Fahrtkosten zum Gegner und weitere Kosten (z.B. für Schiedsrichter) höher als der vorgesehene Kostenausgleich sind, diese Kosten gegen Nachweis geltend machen. Der Antrag, mit Nachweis, ist an den Eishockeyobmann schriftlich zu richten, der bei einer gerechtfertigten Nachforderung diese dem anderen Verein mitteilt. Die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß EHRO bleibt davon unberührt.

**Hinweis:** Kommt der nichtangetretene Verein seiner in der Kostenfestsetzung dargelegten Verpflichtung innerhalb eines Monats ab Zugang des Schreibens nicht nach, so teilt der Eishockeyobmann den strittigen Sachverhalt nach Fristablauf den beiden Vereinen schriftlich mit. Mit Zugang dieses Schreibens beginnt die in Art. 6, Ziffer.2, der EHRO festgelegte Frist, von einem Monat, für einen eventuellen Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens. Der Antrag muss den Voraussetzungen nach Art. 6, Ziffer. 1 der EHRO entsprechen.

### 3.3.9 Spielabsagen

Spielabsagen sind grundsätzlich nur bei nachweislich höherer Gewalt möglich. Es ist grundsätzlich der zuständige Spielgruppenleiter, oder sein Stellvertreter von der Spielabsage zu verständigen. Der zuständige Spielgruppenleiter **entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Spielgruppenleiter ist für den dafür vorgesehenen Prozess zuständig und verständigt den Spielgegner, die eingeteilten Schiedsrichter und bei Bedarf den zuständigen Schiedsrichterobmann.** Erst dann ist die Spielabsage rechtswirksam!-Der absagende Verein hat binnen **48 Stunden** nach der Absage, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung bedarf, dem Spielgruppenleiter schriftlich die Gründe der Absage mitzuteilen und lückenloses, nachprüfbares Beweismaterial beizufügen. Die vorgenannte 48-Stundenfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter. Kommt der absagende Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Tatbestand des Nichtantretens gem. Art. 24 Ziff. 1.2 DEB SpO, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, gegeben. **Spielabsagen sind grundsätzlich nur persönlich per Telefon möglich.** Das Senden von E-Mails, SMS oder WhatsApp an die oben genannten Beteiligten ist unwirksam. Der Spielgruppenleiter hat Datum und Uhrzeit sowie Grund der Absage zu notieren. Der Spielgruppenleiter verständigt spätestens einen Tag nach der Spielabsage telefonisch die BEV-Spielberichtsprüfstelle. Kosten wegen verspäteter Absagen gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins. Bei Spielabsagen sind die zuständigen Aufsichtsorgane ermächtigt, die Angaben der Vereine zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Bei Feststellung von Falschangaben werden die Vereine dem Spielgericht zur Bestrafung gemeldet. Die Kosten der Überprüfung sind bei Verfehlungen vom schuldigen Verein zu tragen. Sagt eine Mannschaft wegen Nichterreichen der Mindestspielstärke ein Meisterschaftsspiel ab und wird nicht fristgerecht ein offizieller Antrag auf Spielverlegung dem Spielgruppenleiter gestellt, so wird die Begegnung gegen die sich verfehlende Mannschaft gewertet. Eine Spielwertung findet in solchen Fällen auch dann statt, wenn sich die Spielgegner nicht in der festgesetzten Frist auf einen Ausweichtermin (Ziffer. 3.3.9 und 3.3.10 der DFBst.), gleich aus welchen Gründen, einigen.

#### 3.3.9.1 Neuansetzung

Neuansetzungen ausgefallener Spiele erfolgen nur durch den Spielgruppenleiter. Bei Kunsteisgruppen haben sich die betroffenen Vereine innerhalb von **drei Tagen**

auf einen neuen Spieltermin zu verständigen. Einigen sich die betroffenen Vereine nicht, setzt der Spielgruppenleiter das Spiel an. Die Vereine haben dagegen kein Einspruchsrecht. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Terminplan der betreffenden Spielgruppe Nachholtermine ausdrücklich festgelegt sind.

### 3.3.9.2 Spielabbruch

Spiele, die aufgrund witterungsbedingter Einflüsse abgebrochen werden müssen, sollen nachgeholt werden, wenn ein Nachholtermin vorgesehen und möglich ist. In besonderen Fällen, zum Beispiel, wenn eine erneute weite Anreise der Gastmannschaft nicht zumutbar erscheint, kann der Spielgruppenleiter die Partie werten. Bei Spielabbrüchen, die durch Zuschauerausschreitungen hervorgerufen werden, wird das Spiel gegen den sich verschuldenden Verein gewertet – soweit diese Schuld innerhalb eines angemessenen Zeitraumes festgestellt werden kann. (Art. 24 Ziffer 3. DEB SpO).

### 3.3.9.3 Spielbetrieb während der Covid-19 Pandemie

- a) *Alle Spielabsagen werden ohne Ausnahme nach Ziffer 3.3.9 und 3.3.10 der DFBst. behandelt. Beweismittel für Covid-19 bedingte Spielabsagen sind: PCR-Test oder gleichwertig. Schriftlicher Nachweis durch Antigen Schnelltest von einer zertifizierten Teststelle oder Arzt. Quarantäneanordnung durch eine behördliche Stelle.*
- b) *Der Meisterschaftsspielbetrieb findet in jedem Fall statt, sofern dieser vom Gesetzgeber genehmigt ist und auch wenn vom Gesetzgeber oder den örtlichen zuständigen Behörden keine Zuschauer zugelassen sind, oder eine Zuschauerbegrenzung verfügt wird. Diese Regelung ist für die gesamte Wettkampfsaison bindend.*
- c) *Meisterschaftsspiele finden unabhängig vom Inzidenzwert oder sonstiger Bestimmungen zum Infektionsgeschehen statt, sofern diese von den bestehenden Anordnungen des Gesetzgebers und für den Spielort zuständigen Behörden, erlaubt sind.*
- d) *Spielabsagen aufgrund des Inzidenzwert oder sonstiger Bestimmungen zum Infektionsgeschehen, sind nicht dem Tatbestand der „höheren Gewalt“ zuzuordnen. Einigen sich die betreffenden Vereine auf keinen Ersatztermin, ist das Meisterschaftsspiel gegen den absagenden Verein als verloren zu werten. Siehe Ziffer 3.3.8.3 (b) und Ziffer 3.3.9 dieser DFBst. Ein Ordnungsverfahren des BEV bleibt davon unberührt.*

### 3.3.10 Spielverlegungen

Unabdingbare Spielverlegungen (nicht höhere Gewalt) sind grundsätzlich **mindestens 72 Stunden** vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Gründe, beim Spielgruppenleiter zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine schriftliche Zustimmung des Gegners über den vereinbarten Ersatztermin vorzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Spielgruppenleiter die beantragte Spielverlegung ablehnen. Die vorgenannte 72-Stundenfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter. Die Berechtigung des Spielgruppenleiters, beantragte Spielverlegungen nach Art. 38, Ziffer. 2 DEB SpO abzulehnen, bleibt davon unberührt. Spielverlegungswünsche und Beschwerden gegen Spielansetzungen sind schriftlich ausschließlich an den zuständigen Spielgruppenleiter zu richten. Kann ein Verein aus Gründen, die kurzfristig entstanden sind, zu einem Meisterschaftsspiel nicht antreten, muss dies dem Spielgruppenleiter **mindestens 4 Stunden** vor dem geplanten Spielbeginn mitgeteilt werden. Beweismaterial die zu diesem Antrag geführt haben, ist dem

Spielgruppenleiter innerhalb von **48 Stunden mit dem Antrag auf Spielverlegung vorzulegen**. Wenn keine Beweismittel oder kein Antrag auf Spielverlegung innerhalb der Frist vorgelegt werden bzw. die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichend sind, erfolgt eine Spielwertung.

#### **3.3.10.1 Spielverlegung von Natur- auf Kunsteis**

Spiele, die von Natur- auf Kunsteis verlegt werden, sind ebenfalls dieser Regelung unterworfen. Der Verband ist jedoch nicht verpflichtet, den Natureisvereinen Spielgelegenheit auf Kunsteis zu Lasten des Verbandes zu gewähren. Werden Vereinen auf Kosten des Verbandes Spieltermine auf Kunsteis eingeräumt, sind diese von den Vereinen wahrzunehmen.

#### **3.3.10.2 Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche**

Bei Unbespielbarkeit der Eisfläche haben die Vereine bei Spielen auf nicht überdachten Eisbahnen die Pflicht, jeglichen Spielausfall dem Spielgruppenleiter, dem Gegner und **ggf. dem zuständigen Regional-Schiedsrichterobmann** bis spätestens 6 Stunden vor Spielbeginn bekanntzugeben. Bei unsicheren Witterungsverhältnissen und bei einer langen Anreise der Gastmannschaft ist die Heimmannschaft verpflichtet sich über den Zeitpunkt der Abreise der Gastmannschaft telefonisch zu informieren, um ggf. den endgültigen Absagezeitpunkt individuell festzulegen.

#### **3.3.10.3 Einteilung der Schiedsrichter**

Neueinteilung oder Umbesetzung der Schiedsrichter erfolgt nur durch den Schiedsrichterobmann bzw. den zuständigen Regional-Schiedsrichterobmann. Die Liste der lizenzierten Schiedsrichter der vorherigen Saison gilt bis zum Abschluss der Schiedsrichter-Lehrgänge als vorläufige Lizenzierung der Schiedsrichter für die kommende Saison.

#### **3.3.10.4 Verwaltungsgebühr**

Für jede von den Vereinen beantragte Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr an den BEV zu entrichten. Für bereits vereinbarte Freundschaftsspiele, die bei Ausfall nicht spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden, wird neben gegebenen sonstigen Forderungen mindestens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € an den BEV fällig. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung)

#### **3.3.10.5 Ergänzende Spielregeln IIHF Official Rule Book ab der Saison 2021/2022**

- a) IIHF Regel 39.5 Unsportliches Verhalten gegenüber Offiziellen  
IIHF Regel 40 Tätlichkeit gegenüber Offiziellen  
IIHF Regel 75.5 Unsportliches Verhalten  
Diese Vergehen werden mit einer Spieldauer-Disziplinarstrafe geahndet. Eine Bestrafung zu diesen Regeln hat weitere Ordnungsmaßnahmen durch die Gerichtsbarkeit der zuständigen Verbandsinstitution zur Folge. Dies bedeutet, dass der Spieler bis zur Entscheidung für alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele gesperrt bleibt. Dies zählt für alle Altersklassen, für die eine Spielberechtigung besteht.
- b) In den letzten 5 Spielminuten, in der Verlängerung und vor oder während des Penaltyschießen kann eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände nicht mehr beantragt werden. Die Vermessung kann ohne die vom IIHF Regelbuch (IIHF Regel 10.5) offiziell geforderte Messlehre durchgeführt werden.

- c) Die Maße der Schutzausrüstung des Torhüters ist wie folgt geregelt:  
Torhüter-Blockerhandschuh:  
Länge: 38,1 cm      Breite:            20,32 cm
- d) Torhüter-Fanghandschuh:  
Breite: 20,32 cm in irgendeinem Bereich des Handgelenks mit einer Höhe von 10,16 cm der Handgelenksmanschette. 46 cm in der Diagonalen im Fangkorb vom Handgelenk bis zum Ende des Korbes. Der maximale Umfang des Fanghandschuhes beträgt 114,3 cm.
- e) Torhüter-Beinschoner:  
Die maximale Breite der Torhüter-Beinschoner beträgt an den Beinen befestigt, 28 cm. Die Maße des Torhüterstockes sind im Regelbuch beschrieben. Eine Vermessung der Torhüterausrüstung wird nicht während des laufenden Spiels durchgeführt. Die Vermessung der Ausrüstungsgegenstände der Torhüter wird gemäß IIHF Regel 11 vorgenommen.
- f) Die Tore dürfen gemäß IIHF Regel 2.2 kein Faltnetz haben.
- g) Alle Spiele der Altersklassen **U11, U9** und **U7** werden nach IIHF Regel 101.1 (regelwidriger Check Frauen) geleitet, d.h. einem Spieler ist es nicht erlaubt einen Gegenspieler mit dem Körper zu checken.

### 3.3.10.6 Durchführung von Spielen

Spiele, die zur Ermittlung einer Meisterschafts-, Auf- oder Abstiegs-Reihenfolge notwendig sind, müssen in der nach den DFBst festgelegten Form ausgetragen werden. Die Heimvereine sind verpflichtet sich rechtzeitig um die erforderlichen Eiszeiten (evtl. auch an einem anderen Spielort) zu kümmern.

### 3.3.10.7 Durchsage / Eingabe der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens 45 Minuten nach Spielende, das Endergebnis online in die Ergebnisdatenbank auf der Internetseite [www.bev-eishockey.de](http://www.bev-eishockey.de) einzugeben. Für bestimmte Spielklassen kann die Weitergabe von Zwischen- u. Endergebnis sowie weiteren Spieldaten durch den veranstaltenden Verein an Medien hinsichtlich Form und Zeit zwingend vorgeschrieben werden. Bei Verstößen wird durch den zuständigen Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr erhoben. Siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht).

### 3.3.10.8 Spielwertung

#### Nichtdurchführung von Spielen (z.B. Vor-, Zwischen-, Finalrunde)

- a) Werden Spiele einer Spielrunde nicht mehr gespielt, so gilt in jedem Fall der sich ergebende Tabellenstand vom letzten Spieltag laut Terminliste bzw. laut dem Termin, der vom Spielgruppenleiter für Nachholspiele festgesetzt ist.
- b) Treten Mannschaften zu Spielen um die Bayerische Meisterschaft und zu Platzierungsspielen, deren Spieltage mit Veröffentlichung der DFBst festgelegt wurden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Spielgruppenleiters nicht an, so wird dies als Nichtantreten gemäß DEB SpO Art. 24 Ziffer. 3.1.2 gewertet.
- c) ***Können Meisterschaftsspiele, aufgrund von Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind, nicht bis zum Ende der jeweils betreffenden Liga/Spielklasse ausgetragen werden, so werden für die Platzierungen in der Abschlusstabelle, die Punkte Quotientenregel (Anzahl Punkte durch Anzahl der absolvierten und der von der zuständigen Verbandsinstitution gewerteten Spiele), gerundet auf zwei (2) Stellen nach dem Komma, angewandt. Die Rangfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt durch den***

**absteigenden Quotienten. Bei Quotienten Gleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften wird Art. 23, Ziffer 2 und 3 DEB SpO angewandt.**

### 3.4 Weitere Bestimmungen

#### 3.4.1 Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle

**3.4.1.1** Bei zwei punktgleichen Mannschaften ist die Mannschaft höherrangig platziert, die das bessere Torverhältnis aus allen Spielen hat (siehe Ziffer. 3.4.1.3 der DFBst.).

**3.4.1.2** Sollten zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich sein, zählt deren direkter Vergleich. Bei drei und mehr punkt- und torgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander berücksichtigt, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis.

**3.4.1.3** Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:

- a) Differenzmethode; die größere positive bzw. kleinere negative Differenz zwischen selbst erzielten Toren und Gegentoren ist höherrangig;
- b) bei exakt gleicher Differenz erfolgt die höherrangige Platzierung aufgrund der höheren Anzahl der selbst erzielten Tore.

Sollte sich auch nach diesen Kriterien keine konkrete Platzierung ermitteln lassen, so kann die zuständige Institution ein Entscheidungsspiel ansetzen. Über das Heimrecht eines Entscheidungsspiels entscheidet das Los.

#### 3.4.2 Regelung bei Großen Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen

##### 3.4.2.1 Allgemeines

- a) Nachstehende Regelungen haben für sämtliche Altersklassen im BEV-Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb Gültigkeit.
- b) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie Spiele im Rahmen von Qualifikation- und Abstiegsrunden. Die BEV-Turniere der Altersklassen U11 und U9 sind Meisterschaftsspiele.
- c) Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die keine Meisterschaftsspiele sind.
- d) Setzt ein Spieler trotz Sperre nicht aus, so erfüllt dies den Tatbestand „Einsatz eines gesperrten Spielers“.
- e) Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinarstrafen, die ein Aussetzen erfordern, können nur in der Mannschaft und Altersklasse getilgt werden, in welcher der Spieler die maßgebende Strafe erhalten hat. Ist dies nicht klar geregelt, ist Art. 8 Ziff. c) EHRO anzuwenden. Ausnahmen: siehe Ziffer 3.4.2.5 (Übertrag von Strafen), sowie die getroffene Regelung in der Förderlizenzregelung Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga und U20 DNL 3/Senioren Landesliga (siehe Ziffer. 3.1.19 und Ziffer 3.1.19.1 dieser DFBst.)
- f) Für den Ablauf zahlenmäßig festgestellter Spielsperren bei Nachwuchsspielern zählt ein Spiel nur dann als ausgesetzt, wenn der Spieler an dem Spieltag, der für die Spielsperre zählen soll, in keinem anderen Spiel eingesetzt wurde. Hat ein Spieler in zwei verschiedenen Altersklassen eine Spieldauer-Disziplinarstrafe auszusetzen und finden beide Spiele, an denen er aussetzen muss, am gleichen Tag statt, so wird das Spiel der höheren Altersklasse als ausgesetzt gezählt (Anmerkung: Ein Spieler kann an einem Tag nicht zwei Spiele als „gesperrt“ angerechnet bekommen, da er an einem Tag nur ein Spiel bestreiten darf, Art. 51 Ziffer 6 DEB SpO).

### 3.4.2.2 Alleinstehende Fünf-Minuten Strafen

#### **Achtung: Nur gültig für den Senioren- und Frauen-Spielbetrieb**

- a) Ausgesprochene, alleinstehende 5-Minuten Strafen werden zusammengezählt. Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 5-Minuten Strafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
- b) Die IIHF Regel 46 (Fighting, alleinstehende 5-Minuten Strafe) findet im Spielbetrieb des BEV keine Anwendung

### 3.4.2.3 Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einer laufenden Wettkampfsaison in einem Meisterschaftsspiel die dritte 10-Minuten-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel.
- b) In Freundschaftsspielen erhaltene 10-Minuten-Disziplinarstrafen bedingen keine Sperre im nächsten Meisterschaftsspiel und werden nicht in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert.
- c) Obige Regelung in Absatz a) gilt nicht für die Meisterschaftsspiele in den Altersklassen U11 und U9. Die Regelung ist in der Anlage D Spielmodus Nachwuchs, Ziffer 8.7 (4) beschrieben.

### 3.4.2.4 Spieldauer-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel/Turnier eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. Dies gilt nicht bei Freundschaftsspielen gegen Mannschaften des DEB, eines anderen Landesverbandes oder gegen ausländische Mannschaften.
- b) Erhält ein Spieler im Laufe einer Wettkampfsaison seine dritte Spieldauer-Disziplinarstrafe, so bedingt dies nach der dritten Spieldauer-Disziplinarstrafe: SPERRE für die beiden nächsten Meisterschaftsspiele.
- c) Erhält ein Trainer/Teamoffizieller in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er im darauffolgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft automatisch für alle Tätigkeiten als Trainer oder sonstiger Teamoffizieller gesperrt.
- d) Automatische Spieldauer-Disziplinarstrafen während eines Spiels werden wie folgt generiert:  
Zweite 5 Minuten-Strafe in einem Spiel = automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe  
Eine 5 Minuten Strafe und eine 10 Minuten Disziplinarstrafe in einem Spiel hat keine automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe zur Folge.  
**Achtung: Die vorgenannten Regelungen unter d) kommen für den Nachwuchsspielbetrieb NICHT zur Anwendung**

### 3.4.2.5 Sonderfälle

- a) Erhält ein Spieler in ein und demselben Spiel eine 10-Minuten-Disziplinarstrafe **und** eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so wird die 10-Minuten-Disziplinarstrafe in der Strafzeitenliste des Verbandes gespeichert. Die ausgesprochene Spieldauer-Disziplinarstrafe bedingt: SPERRE im nächsten Meisterschaftsspiel. Ergibt es sich jedoch dabei, dass diese, nunmehr in die Strafzeitenliste aufgenommene 10-Minuten-Disziplinstrafe die dritte derartige Strafe in einer laufenden Saison darstellt, so bedeutet dies: SPERRE für die nächsten beiden Meisterschaftsspiele. (Spieldauer-Disziplinarstrafe plus dritte 10-Min-Disziplinarstrafe).

- b) Bei Spieldauer-Disziplinarstrafen in Freundschaftsturnieren (Altersklassen U13 bis Senioren) bleibt der Spieler für dieses Turnier und alle folgenden Freundschaftsspiele/Turniere spielberechtigt. Die Strafe muss im nächsten Meisterschaftsspiel abgesessen werden. Bei Turnieren in den Altersklassen U11 und U9 gelten die Regelungen der Anlage D Ziffer. 8.10 (5).
- c) Spieler aller Altersklassen, die während der lfd. Wettkampfsaison, innerhalb des Vereins die Mannschaft wechseln, (von 1a zu 1b oder im Nachwuchsbereich von Mannschaft I zu Mannschaft II oder umgekehrt), nehmen alle offenen Strafen in die neue Mannschaft mit.

#### **3.4.2.6 Strafen-Übertrag auf folgende Saison**

- a) Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen und Spieldauerdisziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.
- b) Derart übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Saison eine Spielberechtigung besitzt. Sollte der Spieler in dieser Altersklasse nicht am Spielbetrieb teilnehmen, so ist die übertragene Strafe in der nächsthöheren Altersklasse abzugelten.

#### **3.4.2.7 Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV Bayern**

Wechselt ein Spieler innerhalb einer Wettkampfsaison zu einem anderen Verein, so nimmt er die vor seinem Wechsel in einer Altersklasse angefallenen Spieldauer- und 10-Minuten-Disziplinarstrafen zu seinem neuen Verein in die gleiche Altersklasse mit. Nimmt der aufnehmende Verein in der Altersklasse, in der die Strafen angefallen sind, nicht am Spielbetrieb des BEV teil, so werden die Strafen auf die Altersklasse übertragen, an der der Spieler am Spielverkehr teilnimmt. Bei einem Vereinswechsel aus einem anderen LEV oder von einem ESBG/DEB-Club in den LEV Bayern werden Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinarstrafen nicht mit übernommen (siehe Ziffer.3.2.1 der DFBst).

#### **3.4.3 Verbandsaufsicht**

Für Verbandsaufsicht gilt Art. 37 der DEB SpO analog. Die Gebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist und die anfallenden Reisekosten sind vom antragstellenden Verein zu tragen. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung gestellt werden. Über die Einsetzung der Verbandsaufsicht entscheidet der Eishockeyobmann, oder bei Verhinderung des Eishockeyobmannes sein Stellvertreter.

#### **3.4.4 Spielverpflichtung**

Während der Meisterschaftsrunde sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Keine Mannschaft eines Vereins kann an DEB-Meisterschaftsspielen teilnehmen, wenn noch Spielverpflichtungen aus der Bayerischen Meisterschaft bestehen.

#### **3.4.5 Einsatz des Torhüters bei Verletzung (Nachwuchsbereich)**

Im Nachwuchsbereich können Torhüter, nach ihrer Verletzung und anschließender Behandlung, wieder eingesetzt werden (IIHF-Regel 8.2).

#### 4. Hinweise

##### 4.1. Schutzbestimmungen

###### 4.1.1 Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb

Die Ziffer 4.1.1 wird mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen.  
Es obliegt den Verantwortlichen der Vereine, ob ein Spieler/eine Spielerin der Altersklassen U15, U13, U11 und U9 im BEV-Spielbetrieb an drei aufeinanderfolgenden Tagen eingesetzt werden soll.

###### 4.1.2 Helmpflicht beim Aufwärmen

Für den Spielbetrieb des BEV besteht in allen Altersklassen Helmpflicht auch beim Aufwärmen auf der Spielfläche (IIHF-Regel 9.6).

###### 4.1.3 Frauenbereich

Ein Brustschutz und ein Tiefschutz müssen getragen werden. Alle Spielerinnen müssen einen Gesichtsschutz tragen.

###### 4.1.4 Torhütermasken

Die im Regelbuch (IIHF-Regel 11.8) vorgeschriebene Ausrüstung ist im Bereich des BEV für alle Spielklassen zwingende Vorschrift. Ausnahmegenehmigungen werden in keinem Falle erteilt.

###### 4.1.5 Seniorenbereich

Während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler, die **nach dem 31. Dezember 1974** geboren sind, ein den internationalen Normen entsprechendes Helmvisier tragen. Jedem Spieler wird empfohlen, einen maßgefertigten Zahnschutz zu tragen

###### 4.1.6 Nachwuchsbereich

***Alle Nachwuchsspieler der Jahrgänge 2005 und jünger und alle Frauen- und Mädchenspielerinnen sind nur spielberechtigt, wenn sie Kopf-, Hals- und Vollgesichtsschutz tragen. Dies gilt auch beim Einsatz in Seniorenmannschaften. Entgegen IIHF Regel 202.1 müssen Nachwuchsspieler der Altersklasse U20, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, keinen Vollgesichtsschutz tragen.***  
Die Ausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

- (1) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln 9.6 und 9.7 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
- (2) Spieler-Gesichtsschutzmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- (3) Ein festaufliegender Kinnschutz muss angebracht werden.
- (4) Der Torhüter-Helm bzw. der Torhüter-Vollkopfschutz und die Gesichtsmaske müssen der IIHF-Regel 11.8 und den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem Aufkleber versehen sein. Außerdem ist ein handelsüblicher Kehlkopfschutz zu tragen.  
**Nicht zugelassen für Torhüter sind:**  
Klarsichtmasken bzw. Klarsichtteilmasken und alle sonstigen Masken, sofern sie nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen.
- (5) Die Torhüter-Gesichtsmaske muss so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch ein Stock durch die Öffnungen hindurch passen.

- (6) Das obere Stockende muss ein Schutzstück haben (IIHF-Regel 10.1).
- (7) Um allen Eventualitäten vorzubeugen, wird Trainern, Schiedsrichtern und Spielern dringend empfohlen, sich regelmäßig sportmedizinischen Untersuchungen zu unterziehen.
- (8) *Alle Nachwuchsspieler der Altersklasse U20 müssen einen Zahnschutz tragen, wenn nicht ein Vollgesichtsschutz getragen wird (IIHF-Regel 202.3). Diese Regel zählt ebenso für alle Over-Age Spieler des Jahrgangs 2002 bei einem Einsatz im Nachwuchsspielbetrieb. Ein individueller, hergestellter Zahnschutz durch einen zertifizierten Zahnarzt wird empfohlen.*
- (9) *Alle Nachwuchsspieler darunter auch die Altersklasse U20, Frauen- und Mädchenspielerinnen müssen einen zertifizierten Hals- und Nackenschutz tragen (IIHF-Regel 202.5, 202.6, 102.5, 102.6). An diesem dürfen keine Änderungen (Abschneiden, Verkleinern etc.) vorgenommen werden. Gleichwohl sind selbstgebaute Konstruktionen wie das Zusammenbinden von Stoffen oder Tapes verboten. Diese Regel zählt ebenso für alle Over-Age Spieler des Jahrgangs 2002 bei einem Einsatz im Nachwuchsspielbetrieb.*
- (10) *Im Nachwuchsspielbetrieb darunter auch Altersklasse U20 und im Frauenspielbetrieb müssen die Schutzprotektoren an den Ohren an den Spielerhelmen angebracht bleiben (IIHF-Regel 202.7, 202.8, 102.7, 102.). Diese Regel zählt ebenso für alle Over-Age Spieler des Jahrgangs 2002 bei einem Einsatz im Nachwuchsspielbetrieb.*
- (11) Trainer, Mannschaftsführer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Während des Spieles sind die Schiedsrichter verpflichtet, Verstöße gegen das Tragen der Schutzausrüstung mit den im IIHF-Regelbuch festgelegten Strafen zu ahnden.
- (12) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern in jedem Fall eine Zusatzmeldung zu fertigen. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren.

#### 4.2 Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung

Erlaubt ist nur Werbung entsprechend den Werberichtlinien des BEV, sofern diese Werbung vom BEV genehmigt wurde. Näheres regeln die Werberichtlinien des BEV, die als Anlage „F“ den DFBst. beigefügt sind.

#### 4.3 Turniere und internationale Freundschaftsspiele

Während der Meisterschaft sind Freundschaftsspiele nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Turniere und internationale Freundschaftsspiele im LEV Bayern sowie Spiele ausländischer Mannschaften gegeneinander im Inland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind durch den Veranstalter Durchführungsbestimmungen herauszugeben. Die Genehmigung für Mannschaften, die keiner DEB-Liga angehören, erteilt auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 1 Woche vorher) der Eishockeyobmann. Genehmigungsgebühr siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenordnung).

##### **Nachwuchsbereich:**

Turniere und internationale Freundschaftsspiele im LEV-Bayern und im Ausland sind **genehmigungspflichtig**. Bei Turnieren sind eigene Durchführungsbestimmungen des Veranstalters herauszugeben und vom Verband genehmigen zu lassen. Die Teilnahme an Turnieren in anderen LEV/EHV sind **meldepflichtig**.

**Klarstellung für Ausdruck Turnier:** Ein Turnier ist dann gegeben, wenn mehr als 3 Mannschaften innerhalb von **1 oder 2** aufeinanderfolgenden Tagen gegeneinander

zu Wettkampfspielen antreten. Spiele aller Nachwuchs-Altersklassen gegen ausländische und inländische Mannschaften anderer Vereine dürfen nicht als Trainingsspiele durchgeführt werden. Es sind nur offizielle Begegnungen unter der Leitung von, vom zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann eingeteilten Schiedsrichtern zugelassen. Die Genehmigung erteilt auf rechtzeitigen vorherigen Antrag (mindestens 1 Woche vorher) der **BEV**. Der in den Altersklassen U11 und U9 vorgeschriebene Blockzwang ist für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele zwingend vorgeschrieben. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren mit Teilnahme von ausländischen Mannschaften oder Mannschaften aus anderen LEV/EHV kann auf Blockzwang verzichtet werden. Die Mindest-Spielstärke nach Ziffer. 3.1.1 der DFBst. ist jedoch unbedingt einzuhalten. Genehmigungsgebühr siehe Anlage „K“ der DFBst. (Gebührenübersicht).

#### **Vorgehensweise bei der Genehmigung:**

1. Deutsche Mannschaften, die im Ausland spielen wollen (Outgoing)  
Der Antrag auf internationale Spielgenehmigung muss beim DEB gestellt werden, mit cc. an den zuständigen LEV/EHV. Der DEB bestätigt gegenüber dem Nationalen Verband des Gastgeberlandes, dass die deutsche Mannschaft die Genehmigung zu Spielen in dem jeweiligen Land hat. Diese Vorgehensweise wird vom DEB auch für alle DEB-Vereine praktiziert und ist von der IIHF so vorgegeben. Sollte der zuständige LEV/EHV begründete Einwände haben, kann er diese dem DEB mitteilen und dieser wird seinerseits die gewünschte Genehmigung nicht erteilen. Für Mannschaften insbesondere im grenznahen Raum, die einen ständigen internationalen Austausch haben, kann eine solche Genehmigung auch pauschal für eine komplette Saison erteilt werden.
2. Deutsche Mannschaften, die ausländische Teams in Deutschland zu Gast haben (Incoming)  
Der Antrag auf internationale Spielgenehmigung wird (u.a. zwecks Schiedsrichter-Einteilung etc.) beim zuständigen LEV/EHV gestellt, mit cc. an den DEB. Üblicherweise muss mit dem Antrag auch die Genehmigung des nationalen Verbandes der Gastmannschaft beigefügt sein (daher auch die Verfahrensweise gem. Ziffer 1). Sollte diese nicht vorliegen bzw. verweigert werden, kann das Spiel vom zuständigen LEV/EHV nicht genehmigt werden. Für Mannschaften insbesondere aus grenznahen Nachbarländern, die einen ständigen internationalen Austausch mit deutschen Teams haben, kann eine solche Genehmigung auch pauschal für eine komplette Saison erteilt werden.

#### **4.3.1 Turniere und Freundschaftsspiele National**

Während der Meisterschaft sind nationale Freundschaftsspiele und Turniere nur gestattet, wenn der Meisterschaftsspielbetrieb nicht gestört wird. Alle Freundschaftsspiele sind anzeigepflichtig und müssen vom Heimverein ausschließlich dem zuständigen Spielgruppenleiter rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) gemeldet werden. Alle nationalen Turniere und Freundschaftsspiele unterschiedlicher Altersklassen sind genehmigungspflichtig. Auf Antrag (mindestens 1 Woche vorher) erteilt ausschließlich der Eishockeyobmann die Spielgenehmigung.

#### **4.4 BEV-Auswahlspieler**

- 4.4.1 Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des DEB oder BEV eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des BEV teilnehmen.

- 4.4.2** Im Übrigen gilt Art. 8 DEB SpO ohne Ausnahme.
- 4.4.3** Sind Spielerabstellungen für Auswahlspiele des BEV erforderlich, so können auf Antrag des betreffenden Vereins in diese Abstellungszeit fallende Meisterschaftsspiele verlegt werden, wenn vom betreffenden Verein mehr als 2 Auswahlspieler der Altersklassen U12, U13, U14 oder U15 abgestellt werden müssen.
- 4.4.4** Ist ein Auswahlspieler mit einer Spielsperre belegt, so ist der Verein verpflichtet, dem für die Maßnahme Verantwortlichen dies umgehend mitzuteilen (Art. 12 DEB SpO).
- 5. Sonstiges**
- 5.1 Zufahrt zum Stadion**  
Den Gastmannschaften und den eingeteilten Schiedsrichtern ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW bis vor das Stadion zu fahren.
- 5.2 Eintrittskarten**
- 5.2.1 Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung**  
Es dürfen nur nummerierte Karten verwendet und verkauft werden. Bei Kontrollen müssen die Abrechnung der Einnahmen und der Kartenrestbestand vorgelegt werden können.
- 5.2.2 Eintrittskarten für Gastmannschaften**  
Im BEV-Spielverkehr sind den Gastmannschaften auf Anforderung bis zu 10 Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.2.3 Eintrittskarten für Schiedsrichter/Schiedsrichtercoach**  
**Eingeteilte** Schiedsrichter sowie der Schiedsrichtercoach und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden sind, kostenlos. In Stadien ohne Sitzplätze, zwei Stehplatzkarten kostenlos. Die Sitzplätze für den Schiedsrichtercoach müssen sich auf Höhe der Mittellinie befinden und einen uneingeschränkten Blick auf das Spielfeld bieten.
- 5.2.4 Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission**  
Die Mitglieder der Eishockeykommission erhalten auf Wunsch zwei Sitzplatzkarten, sofern Sitzplätze vorhanden sind, kostenlos. In Stadien ohne Sitzplätze, zwei Stehplatzkarten
- 5.3 Verbandsabgaben**  
Siehe Anlage I der DFBSt.
- 5.4 Eisbereitung**
- 5.4.1 Kunsteisbahnen**  
Bei Kunsteisbahnen muss das spiefertige Eis mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Die Mannschaften und die Schiedsrichter haben das Recht, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten

warmzulaufen. In allen Bezirksligen wird aus Kosten- und Zeitgründen **nur einmal**, entweder vor oder nach dem Warmlaufen das Eis aufbereitet. Bei Kunsteisbahnen ist vor Beginn des Spieles und in den Drittpausen das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die Schiedsrichter müssen am Spielort (Eisstadion, Schiedsrichterkabine) anwesend sein, wenn die Spieler zum Warmlaufen auf das Eis gehen.

**5.4.1.1 Bei einer nicht überdachten Eisfläche ist das Spiel im dritten Spieldrittel bei 10:00 zu unterbrechen, damit die Teams die Seiten wechseln können. Bei einer eventuellen Verlängerung erfolgt kein Seitenwechsel.**

**5.4.1.2 Bei einer nicht überdachten Spielfläche sind die Blauen Linien und die Rote Mittellinie auch 30,00 cm breit, werden aber jeweils mit zwei (2) Linien in je 5,00 cm Breite dargestellt.**

#### **5.4.2 Ausnahmeregelung für die Altersklassen U13 und U11**

Um einen gewissen Zeitgewinn zu erzielen, wird die Einlaufzeit (Aufwärmzeit) vor Spielbeginn auf **5 Minuten** reduziert. Bei allen weiteren Nachwuchs-Altersklassen kann unmittelbar nach der Einlaufzeit das Spiel ohne Eisbereitung begonnen werden. Für die Altersklasse U13 kann zudem auf die Eisbereitung in der 2. Drittpause verzichtet und die Pause auf 3 Minuten reduziert werden. Gleiches gilt für die Freundschaftsspiele der Altersklasse U11 auf Großfeld.

#### **5.5 Anerkannte Verkehrsmittel / Reisekostenentschädigung**

Die für den Meisterschaftsspielbetrieb / Pokal vorgeschriebenen Verkehrsmittel sind im LEV Bayern öffentliche Verkehrsmittel oder Omnibusse mit Fahrtenschreiber. Reisende Mannschaften erhalten keine Entschädigung, für Spiele, die aus Gründen, die der höheren Gewalt zuzurechnen sind, nicht stattfinden können.

#### **5.6 Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga**

Die Regelung wurde in die Eishockeyordnung Art. 3 Ziff. 3.2 b) aufgenommen. Ergänzungen siehe Ziffer 1.3.3 (8) und (9) dieser DFBst. und im **Nachwuchsförderprogramm** des BEV, abrufbar auf der Homepage des BEV im Downloadbereich Eishockey.

#### **5.7 Berufsspieler**

In § 1 Ziffer 5 der BEV Satzung ist hinsichtlich des Einsatzes von Berufsspielern im BEV-Spielbetrieb eine Regelung getroffen. Demnach ist der Einsatz **eines einzigen** Berufsspielers im BEV-Senioren- und Frauenspielbetrieb eines jeden Vereins des BEV erlaubt. Die Vereine müssen gegenüber dem BEV **bis spätestens 30.07. eines Kalenderjahres** eine Erklärung abgeben, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass sie sich an § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung halten und die Namen aller Berufsspieler ihres Vereins bekanntgeben. Liegt diese Erklärung bis zum geforderten Zeitpunkt nicht vor, so kann die Eishockeykommission, unabhängig von der sportlichen Qualifikation der infrage kommenden Mannschaft, diese vom Spielbetrieb der **Wettkampfsaison 2022/2023** ausschließen. Wird aus den vorgenannten Gründen eine Mannschaft nicht zugelassen, so kann sie in der folgenden Saison nur in die nächstniedrigere Spielklasse eingestuft werden. Die Organe der Fachsparte Eishockey können in begründeten Zweifelsfällen entsprechende Nachweise verlangen. Beschäftigt ein Verein einen Berufsspieler, so hat er dies vor dem ersten Spieleinsatz dem BEV schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Sozialversicherungsausweises anzuzeigen.

## 5.8 Verlassen der Eisfläche

Grundsätzlich haben die Mannschaften, sofern nicht zwei verschiedene Ausgänge von der Eisfläche zur Verfügung stehen, getrennt die Eisfläche zu verlassen. Zuerst verlässt die Gastmannschaft und dann die Heimmannschaft das Eis. Die Schiedsrichter haben dies zu überwachen und für ausreichenden Abstand zu sorgen. Der Heimverein hat für ausreichenden Ordnungsdienst und störungsfreien Zugang zu den Kabinen zu sorgen.

## 5.9 Betreten der Eisfläche nach den Pausen

Nach den Pausen darf das Eis – außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank – nur von den Spielern betreten werden, die das Spiel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

## 6.0 Lizenzierte Trainer

### (1) Zulassungsbedingungen

Mannschaften, die sich am Spielbetrieb des BEV beteiligen, müssen von einem lizenzierten Trainer trainiert und gecoacht werden. Dies gilt nicht für die Senioren Bezirksliga. Für die AK U20 sind keine Spielertrainer/innen zugelassen (siehe Anlage „S“ der DFBst.). Der Trainer hat während eines Spieles ständig anwesend zu sein. Zugelassen werden nur Trainer mit einer gültigen Trainer-Lizenz gemäß Artikel 3 Ziffer 4 EHO BEV. Die Benennung eines lizenzierten Trainers ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb. (siehe Anlage „S“ der DFBst. „Übersicht Lizenzierte Trainer“). Trainer mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung und Überprüfung ihrer Unterlagen (beglaubigte Übersetzungen) bei der DEB-Geschäftsstelle eine einmalige Sondergenehmigung für max. 2 Jahre erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### (2) Ausweispflicht für alle Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

Der Trainer hat vor Spielbeginn auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben und seine Lizenz vorzulegen. **Die Unterschriftsleistung muss nicht mehr im Beisein der Schiedsrichter erfolgen.** Die Eintragungen im Spielbericht sind von den Schiedsrichtern zu überprüfen. **Die Abgabe der Trainerlizenz im Original erfolgt zusammen mit den Passunterlagen durch die offiziellen Punktrichter an die Schiedsrichter.** Fehlen diese Angaben auf dem Spielbericht, so haftet hierfür jedoch allein der betroffene Verein. Der für die betreffende Mannschaft gemeldete Trainer kann im Verhinderungsfalle durch einen anderen lizenzierten Trainer vertreten werden. Die Originallizenz, oder eine Kopie derselben, oder die BEV-Trainer C-Lizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Kann die Trainerlizenz oder eine vom BEV ausgestellte Sondergenehmigung, gleich aus welchen Gründen nicht im Original oder als Kopie oder als BEV-Trainer C-Lizenz vorgelegt werden, so wird dies als Verstoß gegen Art. 3, Ziffer 4 EHO BEV geahndet. Auf Artikel 20, Ziffer 4.3 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. Diese Regelung bedeutet, dass in Senioren-Bayernliga- und Landesliga-Mannschaften keine Spielertrainer mehr eingesetzt werden können.

### (3) Ausnahmegenehmigung

In begründeten, nachprüfbaren Härtefällen kann der BEV für ein angesetztes Spiel einem Verein eine „Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines nichtlizenzierten Trainers“ erteilen. **Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind ausschließlich per Fax oder E-Mail mindestens 24 Stunden vor dem**

**angesetzten Spieltermin an die bearbeitende Institution einzureichen. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen des DOSB sind dem Antrag die Formblätter PSG, Ehrenkodex, und Anti Doping unterschrieben beizulegen. Ebenso ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zwingend. Des Weiteren benötigen wir eine Erklärung, dass der Trainer nicht bereits im Besitz einer ausländischen Trainer Lizenz ist.** Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung, Anlage „K“ der DFBst.).

#### 6.1 Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle

- (1) In Anlehnung an die IIHF-Regel 1.3 sind Spieler- und Strafbänke durch entsprechende bauliche Maßnahmen so zu schützen, dass der Zutritt nur für Spieler und Teamoffizielle möglich ist und Belästigungen und Eingriffe durch Zuschauer vermieden werden.
- (2) Innerhalb eines solchen, als Spielerbank bezeichneten Bereiches, dürfen sich, neben den in Spielkleidung anwesenden Spielern, **bis zu 8 Mannschafts-(Team-) Offizielle** im Sinne der IIHF-Regel 3.1, aufhalten.
- (3) Anderen Personen ist der Aufenthalt an oder neben der Spielerbank ausdrücklich untersagt
- (4) Für die Einhaltung der Ziffer (2) ist allein der Verein verantwortlich, der die betreffende Spielerbank benutzt. Zur Durchsetzung dieser Vorschrift kann er sich des Ordnungsdienstes bedienen.
- (5) Als Teamoffizielle gelten: Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer, Mannschafts-Arzt, Mannschafts-Sanitäter usw.

#### 6.2 Aufenthalt in der Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichter müssen 60 Minuten vor Spielbeginn im Stadion anwesend sein. Deshalb ist die Kabine für die Schiedsrichter bereits zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Siehe Schiedsrichter-Ordnung (Anlage „M“ der DFBst.).

**Während der gesamten Nutzungszeit steht die Schiedsrichterkabine ausschließlich den Spiel-Offiziellen zur Verfügung und darf weder unaufgefordert betreten, noch für andere Tätigkeiten (Duschen etc.) aufgesucht werden.**

#### 6.3 Gästekabinen

Der Heimverein hat der Gastmannschaft 75 Minuten vor dem anberaumten Spielbeginn eine entsprechende absperrbare Kabine, ohne jegliche Vorleistung zur Verfügung zu stellen. Für Sachbeschädigungen jeglicher Art, Verunreinigungen der Kabine oder Schlüsselverluste haftet in jedem Falle der Gastverein und kann vom Heimverein oder Stadionbetreiber in Regress genommen werden.

**Achtung: Kommen in einer Mannschaft der Altersklassen Senioren und Nachwuchs, Frauen- oder Mädchenspielerinnen zusammen mit männlichen Spielern zum Einsatz, so ist der jeweilige Heimverein verpflichtet, getrennte Kabinen, Duschen und Toiletten zur Verfügung zu stellen.**

##### 6.3.1 Schiedsrichterkabine

Den Spiel-Offiziellen muss eine ausreichend große, separate absperrbare Kabine zur Verfügung gestellt werden, welche mit Bänken oder Stühlen und – wenn möglich – 1 Tisch, sowie, sofern baulich möglich, einer Toilette und einer Dusche ausgestattet ist. Ein Schlüssel ist den Spiel-Offiziellen beim Eintreffen zu übergeben. **Siehe hierzu auch Ziffer 6.2 der DFBst.**

#### 6.4 Punkt- und Spielwertung (2 Punkte-System)

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, wobei ein Sieg mit 2 Pluspunkten und eine Niederlage mit 2 Minuspunkten und ein unentschiedenes Spiel mit 1 Plus- und 1 Minuspunkt gewertet werden.

Die Spielwertung erfolgt mit 0:2 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Pluspunkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet.

#### 6.5 Punktwertung bei Dreipunktesystem (Art. 23 DEB SpO)

- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- b) Ein Sieg in einer Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage in einer Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.
- c) Ein Sieg nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet
- d) Eine Verlängerung wird nur im Spielbetrieb der Senioren Bayernliga und Senioren Landesliga durchgeführt. Die Anzahl der Spieler, mit denen die Verlängerung gespielt wird, geht aus den aktuellen IIHF-Regeln hervor.
- e) Bei Playoff- und Play-Down-Spielen erfolgt der Sportgruß nach dem letzten Aufeinandertreffen der Mannschaften.
- f) Vor einer Verlängerung wird die Eisfläche nicht neu aufbereitet. Es gibt nach der regulären Spielzeit eine Pause von drei Minuten. Beide Teams verteidigen dasselbe Tor wie im letzten Drittel. Die Seiten werden auch zum Penaltyschiessen nicht mehr gewechselt.
- g) Verschuldet eine Mannschaft oder ein Club einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren und sie scheidet aus der Play-Off-Runde aus. Der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels und dieser Play-Off-Runde.

#### 6.6 Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots (siehe auch Anlage „F“ der DFBst.)

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots in einheitlichem Schriftzug eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 25-30 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 10 cm. Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig. Warmlauftrikot unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Spieltrikots. Die Spieler müssen die gleiche Rückennummer tragen, mit der sie im Spielbericht für dieses Spiel gemeldet sind. Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

#### 6.7 Stadionsprecher / Bankpersonal

Der Stadionsprecher hat sich mit seinen Ansagen absolut neutral zu verhalten und darf keinerlei Handlungen begehen, die den Spielablauf beeinflussen oder lächerlich machen. Insbesondere ist das Abspielen von Musikstücken mit beleidigendem Inhalt zu unterlassen. Durchsagen von Prämien für Tore oder Beihilfen, die während eines Spieles ausgesetzt werden, dürfen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Musikeinspielungen und Werbedurchsagen sind bei „Time out“ nicht gestattet

***Bei Behördlichen Anordnungen während der Covid-19 Pandemie gilt:*** Das gesamte Bankpersonal wie Zeitnehmer, Strafbankbetreuer, Punktrichter, Stadionsprecher und sämtliche an der Zeitnahme arbeitende und sich aufhaltende Offizielle, müssen während des gesamten Spiels bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Mund- und Nasenschutz (FFP2 Masken oder medizinische Maske) tragen. Sollte der Mindestabstand von 1,50mtr. zwischen den auf der Strafbank befindlichen Spielern, nicht eingehalten werden können, so müssen den Spielern FFP2-Masken oder medizinische Masken als Mund- und Nasenschutz ausgehändigt werden. Siehe hierzu auch die „Anlage J“ dieser DFBst. Die gesetzlichen Vorgaben nach der jeweils aktuellen Ausgabe der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind zu beachten. ***Unabhängig von Behördlichen Anordnungen gilt: Die beiden Strafbänke sind mit FFP2 Masken oder medizinischen Masken auszustatten.***

## 6.8 Heimrecht

- a) Bei Entscheidungsspielen, Halbfinal- und Finalspielen, die mit Hin- und Rückspiel ausgetragen werden (Modus Best-of-2), hat die nach der Vorrunde schlechter platzierte Mannschaft (Platzierung, Punkte, Tore) zuerst Heimrecht.
- b) Bei Play-Off- und Play-Down-Runden im Modus „Best-of-3“, „Best-of -5“ oder „Best-of 7“ wird das Heimrecht in der Anlage B der DFBst. für jede Liga separat geregelt.

## 6.9 Sportgruß/Verabschiedung

Der Sportgruß der Mannschaftskapitäne vor und die Verabschiedung der Mannschaften nach dem Spiel, gemäß Art.: 48 DEB SpO, wird in der Wettkampfsaison **2022/2023** unter bestimmten Voraussetzungen wieder erlaubt. ***Die Mannschaftskapitäne haben vor sich vor dem Spiel, den Schiedsrichtern auf dem Eis, mit Handschlag vorzustellen und nach dem Spiel mit Handschlag zu verabschieden.*** Nach dem Spiel findet wieder das übliche „Handshake“ zwischen den Mannschaften statt. ***Den Spielern beider Mannschaften bleibt es freigestellt ob sie hierzu die Handschuhe anbehalten.*** Die Spieler haben die Eisfläche nach der Verabschiedung zügig zu verlassen.